

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 03.03.2023
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 16.03.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Mit Inkrafttreten der angepassten Coronaschutzverordnung NRW zum 01.02.2023 entfallen die Hinweise zum Infektionsschutz (COVID 19) für Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 11. Sitzung vom 26.01.2023 | |
| 3. | Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW
<u>Berichterstattung:</u> Frau Landesdirektorin Lubek | 15/1417 K |
| 4. | Teilhabeverfahrensbericht 2022
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 15/1484 K |
| 5. | Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 15/1414/1 K |

6. Aktueller Stand des LVR-Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" nach der Corona-Pandemie
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat **15/1549** K folgt
7. Beratung der Jugendamtsleitungen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat **Präsentation**
8. Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat **15/1558** K
9. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat **Präsentation**
10. Bericht aus der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 26.01.2023
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 11. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 26.01.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter ab 10.35 Uhr
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin
Walendy, Dieter für Tadema, Ulrike

FDP

Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André
Herweg, Dorothea für Hardt-Zumdick, Dagmar
Holzer, Max
Kabata, Katharina ab 10.25 Uhr - 12.25 Uhr

Koch, Susanne
Otto, Jürgen
Schleiden, Doris

ab 10.35 Uhr
bis 13.00 Uhr

beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren
Weber, Sarah
Seelbach, Armin

bis 12.00 Uhr
bis 12.50 Uhr
für Weidinger, Claus bis 13.00 Uhr

Fraktionsgeschäftsstellen

von Kruedener, Aaron

Geschäftsführer Die FRAKTION

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie
LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung
LVR-Fachbereich Kinder und Familie
LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Dezernat Soziales
LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europa-
angelegenheiten
LVR-Dezernat Digitalisierung,
IT-Steuerung, Mobilität und
technische Innovation
LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Herr Dannat
Herr Bruchhaus
Frau Clauß
Herr Jung
Frau Kubny TOP 3 und 4
Frau Kaiser TOP 5
Herr Hoeps TOP 6
Frau Herder TOP 8.1
Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 10.11.2022
- 2.2. Niederschrift über die 10. Sitzung (Sondersitzung) vom 02.12.2022
3. Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe) **15/1387 E**
4. Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+ **15/1388 K**
5. Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/1414 K**
6. Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation **15/1390/1 K**
7. Sachstandsbericht zum Landesrahmenvertrag
8. Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW
- 8.1. Präsentation zur Umsetzung des Landesprogramms "Kinderstark - NRW schafft Chancen"
- 8.2. Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW: Die Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark – NRW schafft Chancen" **15/1392 K**
9. Empfehlung für die Pflegekinderhilfe: Verwandtenpflege und Netzwerkpflege **15/1434 B**
10. Mitteilung über die Arbeitshilfe Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt **15/1447 K**
11. Fachkraftmangel – Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen **15/1436 K**
12. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Anfragen und Anträge
15. Beschlusskontrolle
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 17. Niederschriften
- 17.1. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 10.11.2022
- 17.2. Niederschrift über die 10. Sitzung (Sondersitzung) vom 02.12.2022
- 18. Projektförderung 2022/2023 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII **15/1389 B**
hier: Zusätzliche Projektförderung /Corona-Hilfen 2022/2023
- 19. Anfragen und Anträge
- 20. Beschlusskontrolle
- 21. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	13:00 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	13:05 Uhr
Ende der Sitzung:	13:05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Sarah Weber und Herrn Artour Gourani zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben als sachkundige Bürger*innen in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Schnitzler kündigt unter TOP 14 einen Antrag zur Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe an.

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Dannat als neuen Dezernenten zu seiner ersten Sitzung.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschriften

Punkt 2.1

Niederschrift über die 9. Sitzung vom 10.11.2022

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 2.2

Niederschrift über die 10. Sitzung (Sondersitzung) vom 02.12.2022

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)

Vorlage Nr. 15/1387

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig** empfehlend:

1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.

Punkt 4

Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+

Vorlage Nr. 15/1388

Der Abschlussbericht zum Projekt "Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1388 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 15/1414

Herr Schnitzler bittet um kurze Erläuterung.

Herr Bruchhaus teilt mit, dass der Betrag in Höhe von 40 Millionen Euro sich auf folgende Leistungsbereiche aufteile:

1. Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX: die Fallzahlentwicklung für die neue Leistung "Basisleistung I" sei gegenüber der Planung steigend
2. Individuelle heilpädagogische Leistungen: auch bei dieser Leistung habe die bisherige Aufwandsentwicklung zu einer Plananpassung 2023 geführt
3. Sachaufwendungen: preisbedingte Mehraufwendungen führten auch im Bereich der Eingliederungshilfe zu einer Plananpassung.

Frau Schmitt-Promny bittet, die Entwicklung der heilpädagogischen Leistungen gesondert als Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen aufzurufen.

Die Vorlage Nr. 15/1414 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation Vorlage Nr. 15/1390/1

Die "Digitale Agenda – Haltung und Handeln des LVR in der digitalen Transformation" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1390/1 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Sachstandsbericht zum Landesrahmenvertrag

Herr Bruchhaus berichtet mittels einer PowerPoint-Präsentation über die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission, der Arbeitsgruppe 2 für Kinder und Jugendliche sowie über die in den einzelnen Unterarbeitsgruppen erzielten Arbeitsergebnisse. Alle die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderungen betreffenden Informationen (Rundschreiben, Formulare, Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen etc.) werden auf der BTHG-Internetseite - www.bthg.lvr.de des Dezernates 4 abgelegt.

Herr Rubin gibt zu bedenken, dass der Umsetzungszeitrahmen aufgrund der derzeitigen Realität zu knapp bemessen sei, weil er auf schwierige Grundbedingungen stoße.

LVR-Dezernent Herr Dannat bittet zu bedenken, dass der Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem BTHG komme, die eine Weiterentwicklung der Einrichtungen vorsehe.

Frau Schmitt-Promny weist darauf hin, dass auch weiterhin in der Fördersystematik Kleingruppen aufrecht erhalten werden müssten.

Herr Schnitzler macht deutlich, dass der Begriff "Schließung" in Bezug auf das Auslaufen der heilpädagogischen Einrichtungen irreführend und falsch sei, da es sich bei der Überführung in das neue System um eine Weiterentwicklung und Öffnung der Gruppen handle.

Nach einer längeren Diskussion fasst **die Vorsitzende** zusammen, dass für die Umsetzung der Betreuung der Kinder mit einem erhöhten Teilhabebedarf Ziele formuliert werden sollen, wobei es bei der Zielerreichung aufgrund des Fachkräftemangels und der Finanzierung zu Problemen kommen könne. Jedoch nähmen alle Beteiligten die Sorgen der Träger und Personensorgeberechtigten und der Leistungserbringer ernst. Sie kündigt an, dass es zu diesem Thema weitere Diskussionen und Informationen geben werde. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Der Vortrag von Herrn Bruchhaus wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW

Punkt 8.1

Präsentation zur Umsetzung des Landesprogramms "Kinderstark - NRW schafft Chancen"

Frau Herder berichtet über das Landesprogramm mittels einer PowerPoint-Präsentation. Das Landesprogramm solle die kommunale Prävention dauerhaft stärken, indem die negativen Folgen von Kinderarmut bekämpft und ein gesundes Aufwachsen aller Kinder ermöglicht werden solle. Erfreulich sei, dass immer mehr Kommunen sich am Landesprogramm beteiligen würden.

Aufgrund der Jährlichkeit der Förderung sei es allerdings aufgrund der Befristung schwer, geeignetes Personal zu finden.

Herr Jung führt aus, dass die Rahmenbedingungen der Jugendämter vor Ort schwierig seien. Die Komplexität von Antragsverfahren und fehlenden Ressourcen seien für die Jugendämter eine hohe Herausforderung.

Frau Natus-Can bedankt sich bei der Verwaltung, dass die Förderbescheide zuverlässig zu Beginn des Jahres übersandt würden. Sie erläutert, dass ihr Arbeitgeber die Fachkräfte auf eigenes Risiko weiterbeschäftige, bis der Förderbescheid sie erreiche.

Die Vorsitzende stellt dar, dass die Präventionskette von der Geburt bis ins Jugendalter von jungen Menschen reiche.

Die Mitglieder sprechen sich für eine Verstetigung dieses Landesprogramms aus.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Herder wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.2

Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW: Die Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark – NRW schafft Chancen"

Vorlage Nr. 15/1392

Die Vorlage Nr. 15/1392 zur Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in NRW und Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark – NRW schafft Chancen" wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Empfehlung für die Pflegekinderhilfe: Verwandtenpflege und Netzwerkpflege Vorlage Nr. 15/1434

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt ohne Aussprache **einstimmig**:

Die Empfehlung für die Pflegekinderhilfe zur Verwandtenpflege und Netzwerkpflege gemäß Vorlage Nr. 15/1434 wird beschlossen.

Punkt 10

Mitteilung über die Arbeitshilfe Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt

Vorlage Nr. 15/1447

Die Vorlage Nr. 15/1447 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Fachkraftmangel – Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen **Vorlage Nr. 15/1436**

Frau Schmitt-Promny spricht die neuesten Entwicklungen an.

Frau Heimann bittet, dass die Kriterien im Dialog mit den Eltern erarbeitet werden sollten.

Die Vorlage Nr. 15/1436 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet über aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung zu nachfolgenden Themen:

- Kita-Qualitätsgesetz
- Sprachförderkitas
- Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
- Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
- Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Bericht aus der Verwaltung

Herr Jung informiert zum Thema "Umsetzung Rechtsanspruch auf Offenen Ganztagsplatz" und berichtet über die Sitzung des Expertenbeirats vom 21.12.2022. Weiter stellt er die Expertise des Instituts für soziale Arbeit e.V. zur landesrechtlichen Umsetzung des Artikel 1 "Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 in NRW" vor.

Frau Clauß informiert über den Fachkräftetag NRW am 13.02.2023. Die Landesrektor*innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben sich mit einem Schreiben an Frau Ministerin Paul gewandt und angeboten, Maßnahmen zu ergreifen, die gegen den Fachkräftemangel helfen. Das Papier gehe u.a. auch auf das Positionspapier des LVR zurück.

Die Berichte von Herrn Jung und Frau Clauß werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Herr Schnitzler weist auf die Dringlichkeit seines Anliegens hin. Die Bekleidungs- und Unterhaltungspauschale für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sei seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst worden. Die LAGÖF habe die Empfehlung nunmehr aktualisiert. Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Mitgliedsverbände in einem Schreiben auf die Problematik hingewiesen und eine Angleichung der Bekleidungs- und Unterhaltungspauschale entsprechend den Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes empfohlen.

Er regt an, dass sich der Landesjugendhilfeausschuss für die Einrichtungen des LVR der Empfehlung anschließen und außerdem einen Appell an die Gebietsverbände im Rheinland formulieren solle.

Es wird vereinbart, dass das Schreiben des Städtetags NRW mittels eines Rundschreibens als Empfehlung an die Jugendämter und an die Vorsitzenden der örtlichen Jugendhilfeausschüsse gerichtet werden solle.

Das Schreiben des Städtetags NRW wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigelegt.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig:**

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt den Jugendämtern und den Vorsitzenden der örtlichen Jugendhilfeausschüsse mittels einem Rundschreiben, die Bekleidungspauschale für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zum 01.01.2023 anzugleichen.

Punkt 15
Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrollliste wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 16
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 22.02.2023

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, den 02.02.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t



Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX - Sachstandsbericht



Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe



Kommunale
Spitzenverbände in NRW



Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NRW



Landesarbeitsgemeinschaft der
öffentlichen Träger der
Einrichtungen der
Behindertenhilfe NRW (LAGöt)

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste



Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der
Sozial- und Selbsthilfeverbände
in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nordrhein-Westfalen



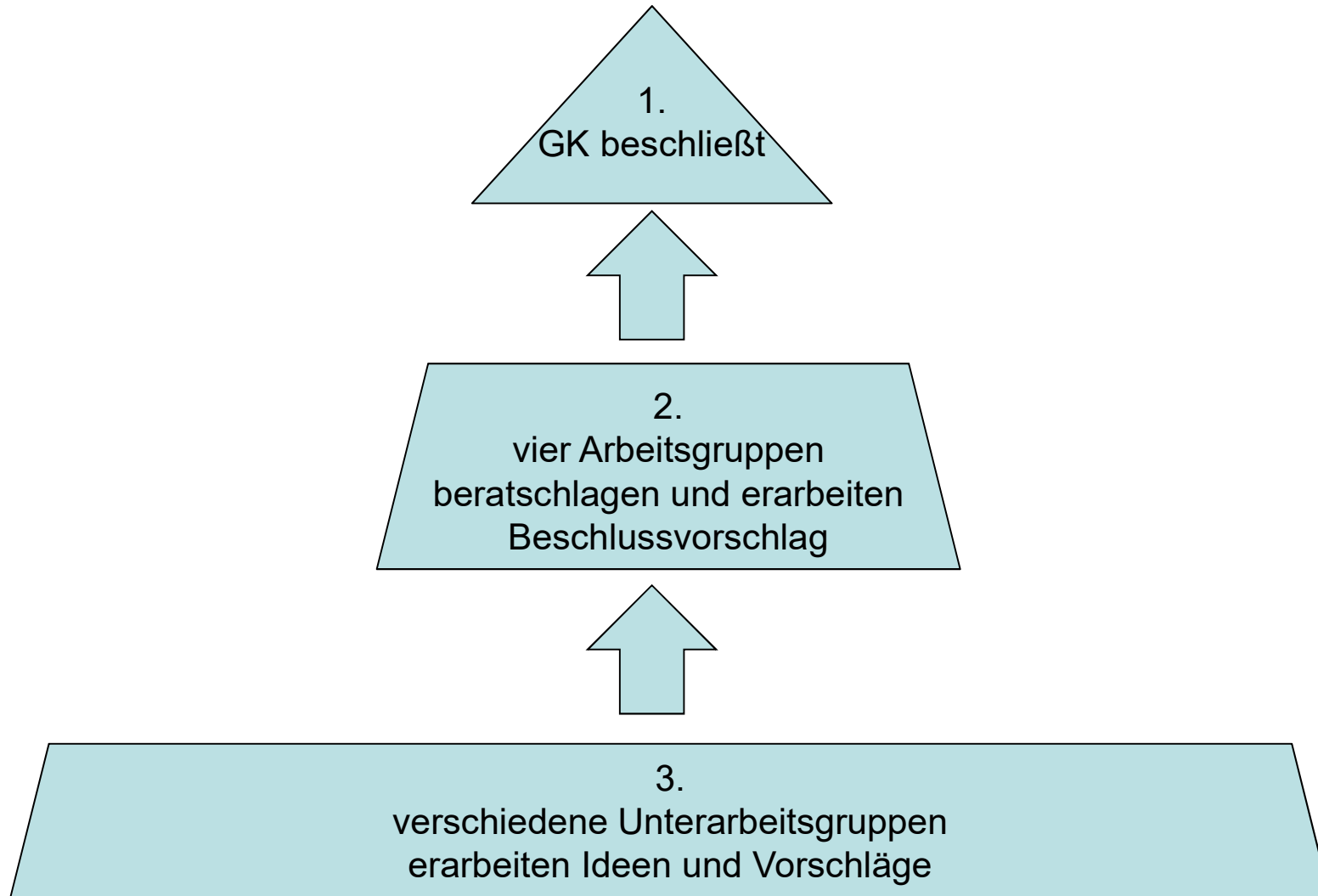
Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen

Gemeinsame Kommission
Geschäftsstelle

Stand: 25.11.2021

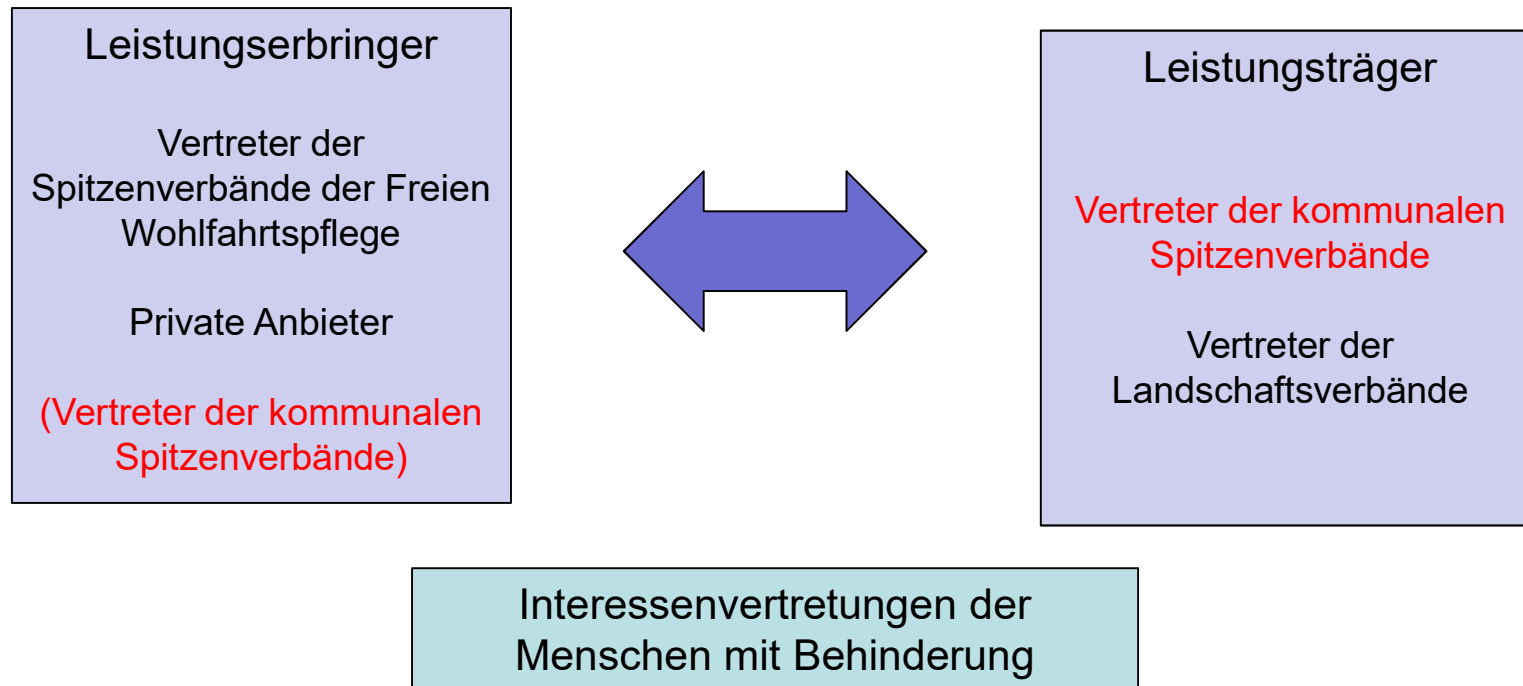


Aufbau der Gemeinsamen Kommission





Besetzung der Gemeinsamen Kommission



- Leistungserbringer und Leistungsträger gehören stimmberechtigt der GK an
- die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nehmen beratend an den Sitzungen teil

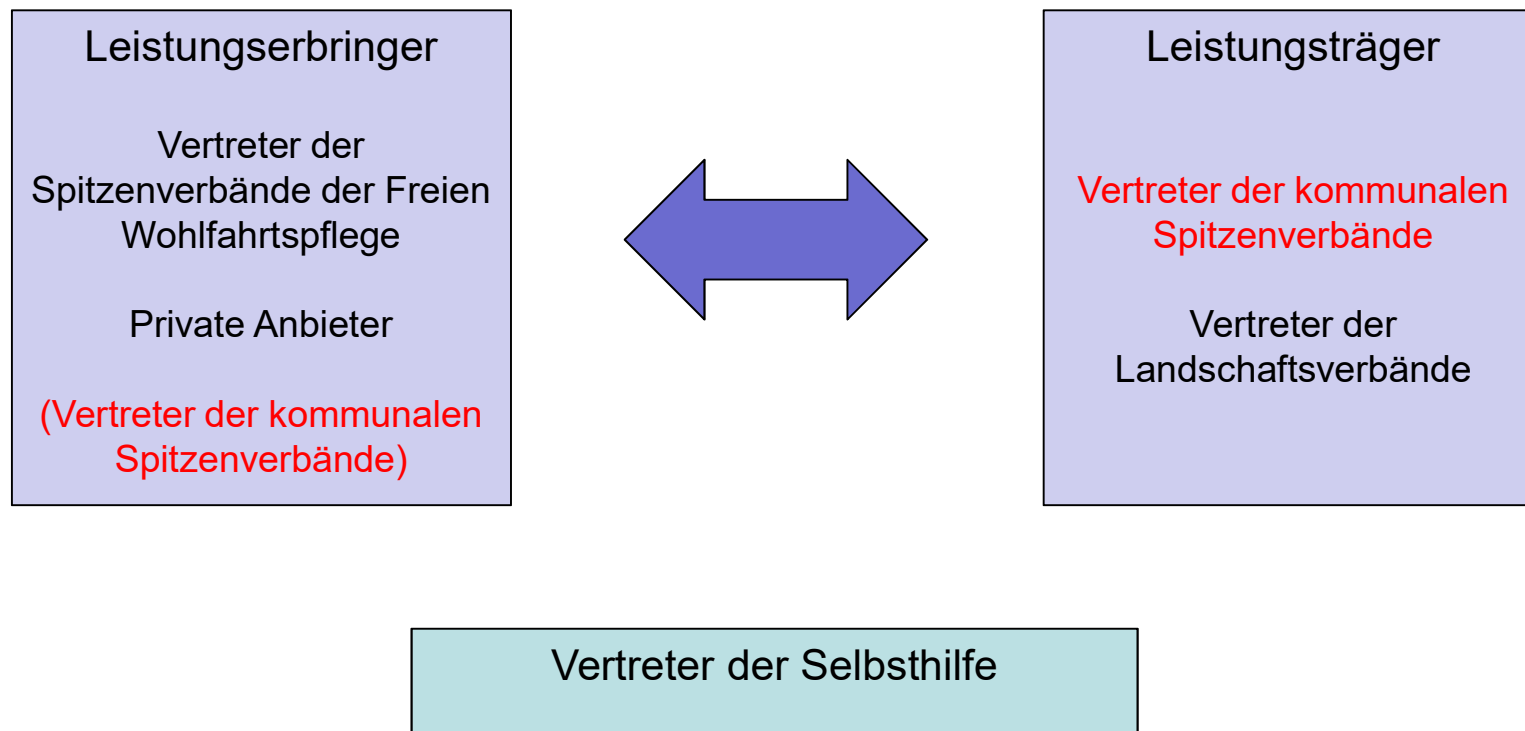


2. Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission

- **AG 1 – Allgemeines (Beispiele)**
 - Beginn und Ende der Leistung
 - Muster Leistungsvereinbarungen
 - Besondere Vorkommnisse
- **AG 2 – Kinder und Jugendliche (Beispiele)**
 - Leistungen in Kindertageseinrichtungen
 - Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen
 - Solitäre Frühförderung
 - Leistungen in Pflegefamilien und besonderen Wohnformen
 - Leistungen der örtlichen Ebene
- **AG 3 - Arbeit (Beispiele)**
 - Anleitung und Begleitung von Menschen mit (drohender) Behinderung in der Arbeit
 - Werkstattbereich
- **AG 4 – Soziale Teilhabe (Beispiele)**
 - Assistenzen
 - Fachmodule
 - Umstellungsphase im (ambulanten) Wohnbereich



Besetzung der AG 2





3. Unterarbeitsgruppen der AG 2 (Kinder und Jugendliche)

- UAG 2.1 Leistungen in Kindertageseinrichtungen
- UAG 2.2 Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen
- UAG 2.3 Solitäre Frühförderung
- UAG 2.4 Leistungen in Pflegefamilien und besondere Wohnformen
- UAG 2.5 Leistungen der örtlichen Ebene



UAG 2.1 – Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Arbeitsergebnisse:

- Ergänzende Regelungen zur Finanzierung der individuellen heilpädagogischen Leistungen bei Kita-eigenem Personal
- Arbeitshilfe zum Inklusionspädagogisches Konzept – auf der BTHG – Seite eingestellt
- Förder- und Teilhabeplanung einschließlich einer Ausfüllhilfe - – auf der BTHG – Seite eingestellt
- Empfehlungsvereinbarung 2021/2022 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX – auf der BTHG – Seite eingestellt



UAG 2.1 – Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Arbeitsergebnisse:

- Abrechnungsvereinbarung zur Leistungspauschale Basisleistung I – auf der BTHG-Seite eingestellt
- Standardisierte Leistungsdokumentation für die Basisleistung I einschließlich einer Ausfüllhilfe– auf der BTHG-Seite eingestellt



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

Ausgangslage

- Inklusive Kindertageseinrichtungen – Finanzierung über KiBiz-Pauschalen und ergänzende Finanzierung über die Eingliederungshilfe in Form der Basisleistung I
- Ggf. ergänzenden Finanzierung über individuelle heilpädagogische Leistungen
- Parallel noch wenige Kinder mit der FInK-Förderung
- hier wird es einen Übergang in das neue BTHG-System geben (mit der Vorlage 14/3397 wurde über den Übergang informiert)
- Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen (100 % ige Finanzierung durch den LVR)



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

- Sorge der Träger und Einrichtungen, aber auch der betroffenen Eltern, dass künftig eine Betreuung für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf nicht mehr möglich ist, weil der LVR die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen auflöst bzw. abschafft.
- LVR nimmt die Sorgen ernst, allerdings muss festgestellt werden, dass eine Reihe von „Fehlinformationen“ in die Landschaft gestreut werden
- Ziel ist nicht die Auflösung oder Abschaffung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern die Weiterentwicklung
- LVR ist nicht an einer Leistungsunterbrechung bzw. einem Qualitätsverlust der Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf interessiert



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

- der LVR war bereits vor dem BTHG für die Finanzierung dieser Gruppen und Einrichtungen zuständig
- jetzt gilt es aber den Übergang in das neue System zu gestalten
- eine Maßnahme war, dass sich die Vertragspartner verständigt haben, dass die Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in der bestehenden Form (Leistungsentgelte) bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt wird, bis eine Rahmenleistungsbeschreibung beschlossen und neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind
- Information der Träger von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen über die Spitzenverbände – Freie Wohlfahrtspflege und kommunale SPV (Dezember 2022)
- Informationsschreiben ist auf der LVR-BTHG-Seite eingestellt



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

- im Frühjahr 2023 wird es eine Informationsveranstaltung des LVR für die Träger der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen geben
- weiterhin eine Veranstaltung für die Jugendhilfeplaner
- Zeitplan der Umstellung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen ergibt sich aus dem Landesrahmenvertrag
 - bis 31.12.2026 – mit Wirkung ab dem 01.08.2027
 - in Einzelfällen kann die Umstellung um zwei Jahre verlängert werden

UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

- **Weiterentwicklung der derzeitigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**
 - finanziell
 - Umstellung auf Finanzierung über KiBiz und Eingliederungshilfeleistungen (EGH)
 - fachlich
 - inklusive Konzeptionen
 - strukturell
 - Inklusive Gruppen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

- viele Regeleinrichtungen, aber auch die derzeitigen Einrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen verfügen über eine hohe fachliche Expertise
- diese werden im künftigen System eine wesentliche Säule darstellen
- und es wird sicherlich auch Kindertageseinrichtungen geben, die keine Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf betreuen können



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

Verhandlungsergebnisse

- Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf in kleinen Gruppensettings
 - Absenkung der Gruppenstärke um 2 Plätze
 - Einbindung der örtlichen Jugendhilfeplanung erforderlich
 - Vertreter der Jugendhilfeplanung nehmen an den Verhandlungen als Jugendhilfeplanung teil

- zusätzliche Personalfachkraftstunden

- erhöhte indirekte Leistungen zur Qualifizierung der Kindertageseinrichtungen



UAG 2.2 – Leistungen in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen – Basisleistung II

Sachstand der Verhandlungen

- **Verhandlungen gestalten sich schwierig, weil die Positionen noch sehr weit auseinander liegen, insbesondere**
 - was die Höhe der zusätzlichen Fachkraftstunden angeht
 - was die Höhe der indirekten Leistungen angeht
 - was den Ausgleich der Finanzierung von wegfallenden KiBiz-Pauschalen aufgrund der Gruppenstärkenabsenkung angeht
 - welche Gruppenformen in die Berechnungen einfließen

- **es haben zwei Spitzengespräche stattgefunden, bei denen die o.a. Punkte intensiv behandelt worden sind.**
 - ein weiteres wird im Februar stattfinden, bei dem neue Berechnungen besprochen werden



UAG 2.3 – Frühförderung

Arbeitsergebnisse:

- Erarbeitung, Abstimmung der Kalkulationsmatrix sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung – auf der BTHG – Seite eingestellt
- Muster eines Förderplans – auf der BTHG – Seite eingestellt
- Dokumentation offene, niederschwellige Beratung – auf der BTHG – Seite eingestellt
- Bildung einer Arbeitsgruppe zur Evaluation der indirekten Zeiten in der Frühförderung- hier wird derzeit die Vergabe an ein externes Institut finalisiert
- Personalmeldebögen für Frühförderstellen – auf der BTHG – Seite eingestellt



UAG 2.3 – Frühförderung

Arbeitsergebnisse:

- Orientierungshilfe zur Erstellung einer Konzeption der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung gemäß Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX
- Heilpädagogische Frühförderung - Förderplan - Eingangsdagnostik



UAG 2.4 Leistungen in Pflegefamilien und besonderen Wohnformen

Zuständigkeit im LVR – Dezernat Soziales

- enger Austausch mit den Kolleg*innen im LVR - Dezernat Soziales – Fachbereich 73
- Ergebnisse werden über die AG 2 in die Gemeinsame Kommission eingebracht

UAG 2.5 Leistungen der örtlichen Ebene

- Ergebnisse werden über die AG 2 in die Gemeinsame Kommission eingebracht



ENTWICKLUNG VON KOMMUNALEN PRÄVENTIONSKETTEN IN NRW:

DIE UMSETZUNG DES LANDESPROGRAMMS „KINDERSTARK – NRW SCHAFFT CHANCEN“

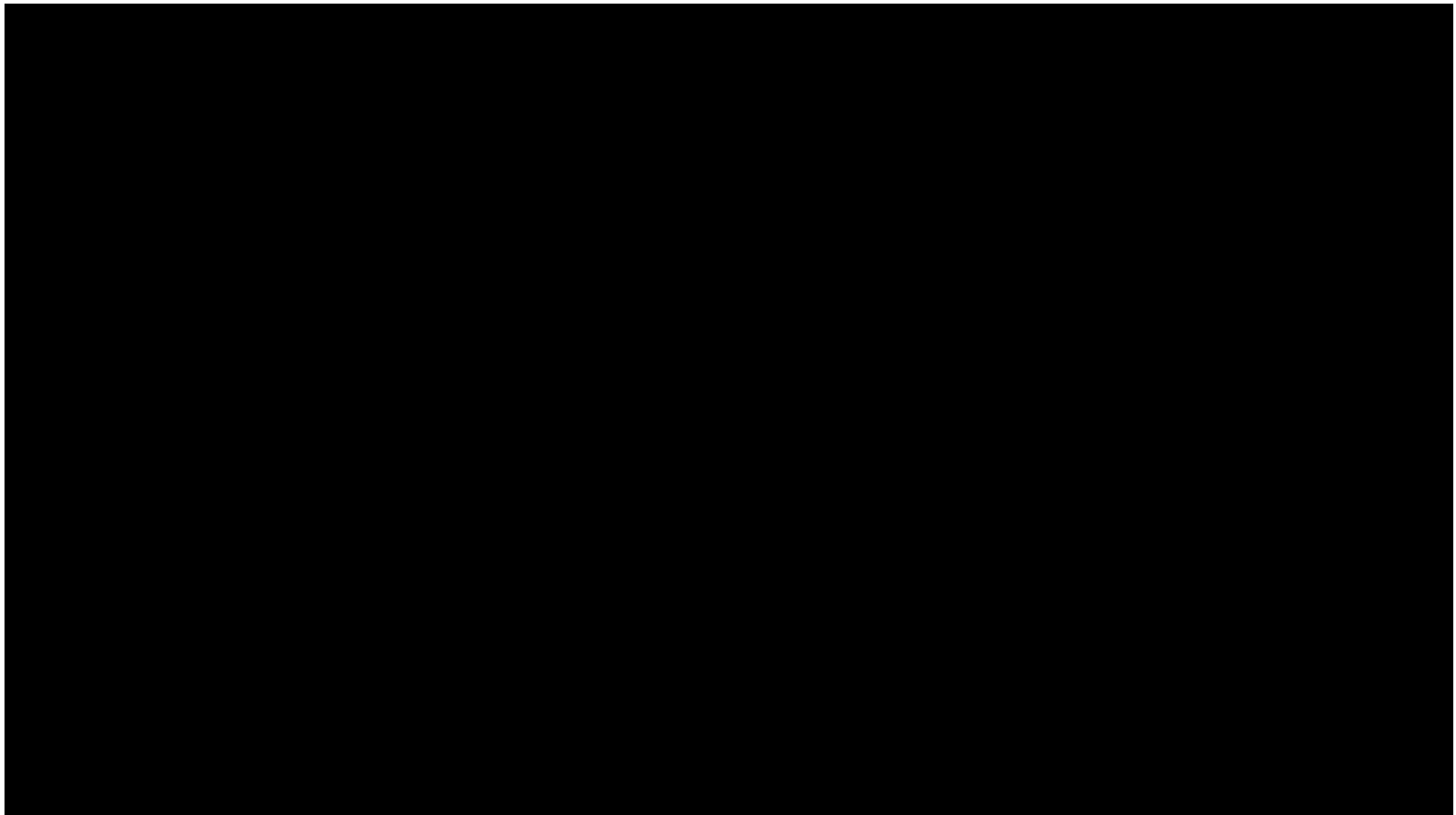
Präsentation zur Begründung der Vorlage Nr. 15/1392
im LJHA am 26.01.2023

Aufruf „kinderstark: NRW schafft Chancen“ 2023

- Auf- und Ausbau von **kommunalen Präventionsketten in NRW** schon seit vielen Jahren
- Seit 2020 Förderung des **flächendeckenden** Auf- und Ausbaus von Präventionsketten in den Kommunen in NRW durch das Land
- **Landesprogramm kinderstark** dient dauerhafter Stärkung kommunaler Prävention; dennoch (noch) befristete Finanzierung bis Ende 2023
- Ziel der neuen Landesregierung: insb. die **Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut** und ein **gutes gesundes Aufwachsen** aller Kinder und Jugendlichen in NRW



Erklärfilm aus Würselen



<https://www.youtube.com/watch?v=UBm95KVfg34>

„kinderstark“ unterstützt, wie schon die Bundesstiftung Frühe Hilfen, **dauerhaft** die kommunale Strukturentwicklung

Entwicklung und aktueller Stand im Rheinland

(Stand 04.01.2023)

- Im Mittelpunkt: Auf-und Ausbau der Kommunalen Koordination und Vernetzung
 - Findet in allen teilnehmenden Kommunen statt
- Armutsprävention durch den Fokus auf belastete Quartiere und Adressat*innen
 - Belege des Einbezugs von Sozialdaten durch die Kommunen

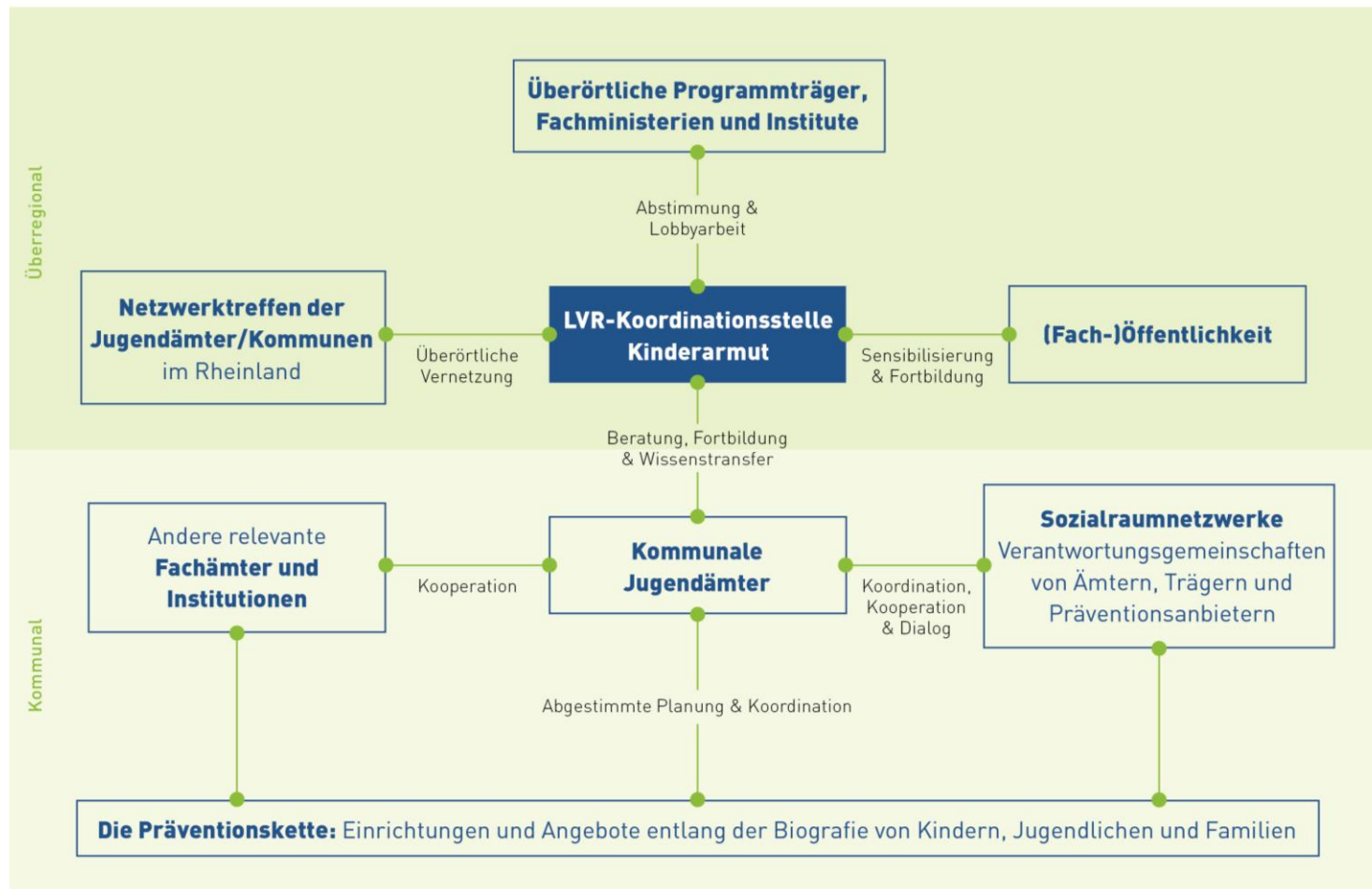


- An der Schnittstelle zum Gesundheitswesen
 - Lots*innendienste in Geburtskliniken (18 Kliniken in 11 Kommunen)
 - Lots*innendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, zahnärztlichen oder gynäkologischen Arztpraxen (54 Praxen in 13 Kommunen)
- An der Schnittstelle zu Schule
 - Familiengrundschulzentren (41 Standorte in 13 Kommunen)
- An der Schnittstelle zur Familienbildung und –beratung
 - Familienbüros (in 6 Kommunen)
- Durch beratende und aufsuchende Angebote („Geh-Struktur“)
 - Aufsuchende Angebote an Regelinstitutionen (in 22 Kommunen)

- Steigende Antragszahlen
 - **44** Anträge für das Jahr **2020**
 - ...
 - **54** Anträge für das Jahr **2023**
- Verteilung nach Gebietskörperschaften
 - 10 der 13 Kreise
 - 14 der 14 kreisfreien Städte
 - 30 der 68 kreisangehörigen Städte
- Antragsstellung noch bis zum 28.02.2023 möglich



Beratung, Fortbildung und Vernetzung durch die Koordinationsstelle Kinderarmut im LVR-Landesjugendamt Rheinland



Beratung, Fortbildung und Vernetzung durch die Koordinationsstelle Kinderarmut im LVR-Landesjugendamt Rheinland



Das Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut von links nach rechts:
Alexander Mavroudis (Teamleitung), Natalie Deissler-Hesse, Corinna Spanke, Christoph Gilles
(Abteilungsleitung), Leandra Herder, Annette Berger, Christine Schoelen, Christina Muscutt. Nicht auf dem
Foto sind die Kolleginnen Bettina Altdorf und Isabel Krämer.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



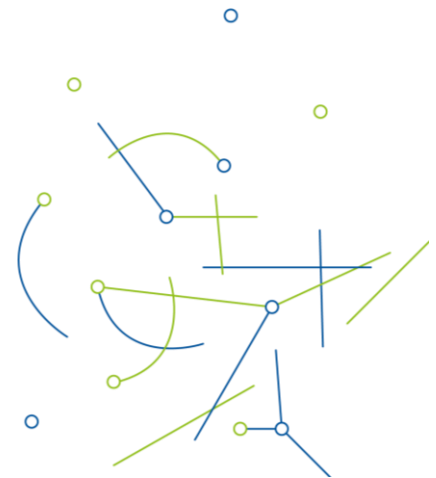
Leandra Herder

Fachberaterin „kinderstark“

☎ 0221/809-4319

✉ Leandra.Herder@lvr.de

kinderstark@lvr.de



Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
26.01.2023

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Kita-Qualitätsgesetz
2. Sprachförderkitas
3. Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
4. Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
5. Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas

Themen

1. Kita-Qualitätsgesetz
2. Sprachförderkitas
3. Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
4. Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
5. Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas

Kita-Qualitätsgesetz

Rückblick: Investitionen in NRW aus den Mitteln des Gute Kita-Gesetzes 2019-2022

- Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungsangebote, § 48 KiBiz
- Zuschuss zur Qualifizierung, § 46 KiBiz
- Zuschuss für Fachberatung, § 47 KiBiz
- Finanzierung von Leitungsstunden
- Landeszuschuss für sprachliche Bildung, § 45 KiBiz
- Landeszuschuss Kindertagespflege und Finanzierung der QHB-Qualifikation, § 24 KiBiz
- Erhöhung jährlicher Zuschuss für Familienzentren
- Beitragsfreiheit für das vorletzte Kitajahr

-> Alle Zuschüsse sind über das KiBiz gesetzlich abgesichert.

Kita-Qualitätsgesetz

- Laufzeit des Kita-Qualitätsgesetzes 01.01. – 31.12.2023
- Bund stellt insgesamt rund vier Milliarden Euro bereit
- Grundlage Evaluationsbericht zum Gute-Kita-Gesetz
- Keine neuen Maßnahmen zur Beitragsentlastung der Eltern
 - Eingeführte Entlastungen können fortgesetzt werden
- Mehr soziale Gerechtigkeit bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge
- Verpflichtende Staffelungskriterien:
 - das Einkommen
 - die tägliche Betreuungszeit und
 - die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie
- **Neu: Konzentration auf sieben Handlungsfelder**

Kita-Qualitätsgesetz – 7 Handlungsfelder



Themen

1. Kita-Qualitätsgesetz
2. Sprachförderkitas
3. Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
4. Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
5. Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas

Sprachförderkitas

Weiterer Inhalt des Kita-Qualitätsgesetzes:

- Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30. Juni 2023
 - Förderung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung durch den Bund seit 2011
 - Finanzierung von
 - zusätzlichen Fachkräften mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung
 - eine zusätzliche Fachberatung (prozessbegleitend)
- Ziel der Verlängerung durch den Bundesgesetzgeber:
 - Übergang der Sprach-Kitas in die Strukturen der Länder
 - Gemeinsame Vorbereitung von Bund und Ländern
 - Finanzierung auf Landesebene verankern

Themen

1. Kita-Qualitätsgesetz
2. Sprachförderkitas
3. Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
4. Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
5. Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas

Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms

Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung:

- „Wir werden das Alltagshelferprogramm verlängern und neu auflegen.“
- Neuauflage des Programms für den Zeitraum 01.01. – 31.07.2023
- Verstetigung des Programms ist seitens der Landesregierung geplant

Gleiche Fördermodalitäten wie bei den Vorgängerprogrammen:

- Bezuschussung von Personalkosten für zus. Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen
- Nur Personalkostenförderung
- Keine Anrechnung auf die Gesamtpersonalkraftstunden
- Keine Förderung von pädagogischem Personal

Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms

Fördervoraussetzungen:

- Einrichtung wird nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert und ist im genannten Zeitraum in Betrieb
- Zuschussfähig sind Personalausgaben für Alltagshelfer*innen **im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023**
- Keine Übernahme von pädagogischen Aufgaben durch die Alltagshelfer*innen

Maximale Förderhöhe pro Einrichtung: **13.200 Euro**

Antragstellung bis zum 31. Mai möglich (Ausschlussfrist)

Zweistufiges Bewilligungsverfahren Träger – Jugendamt – Landesjugendamt

Themen

1. Kita-Qualitätsgesetz
2. Sprachförderkitas
3. Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
4. Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
5. Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas

Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)

Land NRW wird Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine unterstützen:

- Zahlung aus Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine“
- Fördervolumen insgesamt für NRW bis zu 60,2 Mio. Euro
- Einmaliger Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen auf der Basis der Kindpauschalen für Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegepauschalen
- Abwicklung des Förderprogramms durch die Landesjugendämter
- Bewilligung als fachbezogene Pauschalen im Sinne des § 29 Haushaltsgesetz NRW 2023 an die Jugendämter
- Verteilung des Zuschlags an Träger und Tagespflegepersonen durch die Jugendämter

Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale) – Ermittlung des Aufschlags

Basis für Ermittlung sind die Zuschussanträge der Jugendämter zum 15.03.2022

Berechnung Zuschlag für Kindpauschalen:

Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Betreuungsdauer eines Kindes in der Kindertageseinrichtung:

Jede Kindpauschale enthält einen rechnerisch berücksichtigten Sachkostenanteil von 10%; dieser Anteil wird im laufenden Kindergartenjahr für jede Pauschale einmalig um 7,64% angehoben; entspricht der Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2023/2024 (LVR-Rundschreiben 42/26/2022 vom 23.12.2022)

Berechnung Zuschlag für Kindertagespflegepauschalen:

Abgeleitet aus dem Verhältnis der Kindertagespflegeplätze an allen Plätzen der Kindertagesbetreuung (ca. 1:9) in Bezug auf die für Kindertageseinrichtungen errechnete Gesamtsumme der Förderung;


Höhe des Aufschlags je Kindertagespflegepauschale: 80,05 Euro

Themen

1. Kita-Qualitätsgesetz
2. Sprachförderkitas
3. Fortsetzung des Alltagshelfer*innenprogramms
4. Zuschuss des Landes zu den Energiekosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Energiekostenpauschale)
5. **Presseberichterstattung zu Gewalt in Kitas**

Presseberichterstattung zur Gewalt in Kita



 dpa - Landesdienst Nordrhein-Westfalen

Datum: 17.01.2023

Autor: -

Thema: Bildung & Erziehung

Zeitung: Gemeldete Gewalt in NRW-Kitas stark angestiegen

Bielefeld (dpa/Inw) - Die Zahl der Meldungen über Gewalt in Kindergärten ist einem Zeitungsbericht zufolge in den vergangenen Jahren in Nordrhein-Westfalen sprunghaft gestiegen. Wie die in Bielefeld erscheinende «Neue Westfälische» (Dienstausgabe) berichtete, haben sich die Zahlen zu körperlicher Gewalt, pädagogischem Fehlverhalten und sexueller Gewalt verdoppelt oder sogar verdreifacht.

Die Statistik der **Landesjugendämter** zeigt demnach einen besonders eklatanten Anstieg im Rheinland: Erfasste das hier zuständige **Landesjugendamt** 2018 noch 34 Fälle von pädagogischem Fehlverhalten, waren es 2020 schon 120. Diese Zahl verdoppelte sich nahezu im Folgejahr auf 222 Fälle, wie die Zeitung weiter berichtete.

Auch bei körperlichen Übergriffen und körperlicher Gewalt sei ein starker Anstieg verzeichnet: Von 42 Fällen im Jahr 2018 seien die Meldezahlen in der Pandemie stetig nach oben geklettert auf mehr als doppelt so viele Fälle im Jahr 2021. Bei sexuellen

Übergriffen seien die Fallzahlen von 38 Fällen in 2018 auf 76 gestiegen.

In der ländlicheren Region Westfalen-Lippe sind demnach grundsätzlich weniger Fälle erfasst, doch auch hier sind starke Anstiege zu beobachten. Bei unangemessenem Erziehungsverhalten, wie es beim zuständigen **Landesjugendamt** heißt, verdoppelten sich die Meldungen nahezu von 2019 bis 2021 von 33 auf 62. Die Fälle von körperlicher Züchtigung stiegen von 22 auf 54. Meldungen über sexuelle Übergriffe stiegen von 16 auf 29.

Sprecher beider **Landesjugendämter** führen den Anstieg laut «Neue Westfälische» auf eine erhöhte Sensibilisierung bei Eltern, Erziehern und Trägern zurück. Dies habe auch mit einer Kampagne für Gewaltschutz zu tun, die beide Ämter 2020 durchgeführt hätten. Demütigungen, Erniedrigungen, körperliche und sexuelle Übergriffe müssen schon bei Verdacht von Kitas gemeldet werden.

Datendatengrundlage:
Jahresbericht der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen 2018:
[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/8E34F7DF66F0A56CC1258412002A2A76/\\$file/Vorlage14_3410.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/8E34F7DF66F0A56CC1258412002A2A76/$file/Vorlage14_3410.pdf)
Jahresbericht der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen 2019 - 2020:
[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/65418D9638718F32C12586CE002A53CA/\\$file/Vorlage15_215.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/65418D9638718F32C12586CE002A53CA/$file/Vorlage15_215.pdf)
Jahresbericht der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen 2021:
[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/10119BECF8D11DBFC12588A6004FA642/\\$file/Vorlage15_1090.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/10119BECF8D11DBFC12588A6004FA642/$file/Vorlage15_1090.pdf)

Daten aus den Jahresberichten (LVR)

LVR

Kategorie	2018	2019	2020	2021
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	38	50	76	76
Körperliche Übergriffe/Körperverletzung	42	49	87	133
Pädagogisches Fehlverhalten	34	67	120	222
Gesamt	114	166	283	431

Die Daten enthalten auch Übergriffe unter Kindern untereinander.

Was sagen die Daten aus?

- Diese reinen Daten erlauben keinerlei qualitative Erkenntnis über die Gründe der Steigerung der Meldungen, sondern bilden lediglich die Anzahl der in den Landesjugendämtern eingegangenen und bearbeiteten Meldungen ab.
- Es ist von einer erhöhten Sensibilisierung bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen, den Einrichtungen selbst und den Eltern auszugehen.
- Ursachen der den Meldungen zugrundeliegenden kindeswohlgefährdenden Ereignisse sind in der Regel multikausal.

Folgende Faktoren dürften dabei auch eine Rolle spielen:

- Individuelle Überforderungssituationen
- mangelnde pädagogische Handlungsfähigkeiten
- Personalmangel, Aufsichtspflichtverletzungen
- Pädagogische Grundhaltungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

An die

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des AK „Kinder- und Jugendhilfe“

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

23.01.2023/we

Kontakt

Bianca Weber
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-450
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
51.37.54 N

Dokumenten-Nr.
V 4026

Bekleidungs pauschale für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe; hier Altersgruppe der jungen Volljährigen

Kurzüberblick: Das Rundschreiben informiert ergänzend zum Rundschreiben der Geschäftsstelle [vom 11. November 2022 \(U 4491\)](#) zum vorübergehenden Umgang mit der Bekleidungs pauschale bei jungen Volljährigen. Hierzu steht eine abschließende Befassung des Arbeitskreises „Erzieherische Hilfen der LAGÖF“ bis Mitte März 2023 noch aus. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, bis dahin für die jungen Volljährigen den Monatsbeitrag anzuwenden, der auch für die Altersgruppe 15 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Anwendung kommt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom [11. November 2022 \(U 4491\)](#) hatte Ihnen die Geschäftsstelle aktuelle Informationen zur Anpassung der seit 20 Jahren unverändert gebliebenen Bekleidungs pauschale zur Verfügung gestellt. Konkret hatte die Geschäftsstelle auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) eine Angleichung der Bekleidungs pauschale entsprechend den Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes empfohlen.

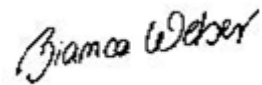
Inzwischen sind bei den kommunalen Spitzenverbänden zahlreiche Rückmeldungen zu der Frage eingegangen, welche Bekleidungs pauschale junge volljährige Anspruchsberechtigte erhalten sollen. Mit dieser Thematik wird sich abschließend der Arbeitskreis „Erzieherische Hilfen der LAGÖF“ Mitte März 2023 beschäftigen.

Bis dahin schlagen die kommunalen Spitzenverbände vor, für die jungen Volljährigen den Monatsbetrag anzuwenden, der auch für die Altersgruppe 15 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Anwendung kommt. Damit wird konkret empfohlen, den Volljährigen eine monatliche Bekleidungspauschale in Höhe von 50,20 Euro zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten um entsprechende Weiterleitung innerhalb Ihrer Strukturen.

Über die abschließende Befassung innerhalb der LAGÖF werden wir Sie unterrichten und bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Bianca Weber". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Bianca Weber

Vorlage Nr. 15/1417

öffentlich

Datum: 06.02.2023
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Sozialausschuss	28.02.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	10.03.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	16.03.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.03.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	23.03.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1417 zum Thema "Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.
Zum Beispiel in Wohnheimen.
Oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

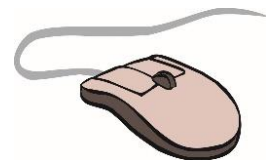


Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Daher ist der LVR nun
mit vielen weiteren Akteuren
einer Landesinitiative Gewaltschutz
in Nordrhein-Westfalen beigetreten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR
in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtsprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Am 27. September 2022 hat LVR-Direktorin Lubek die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ unterzeichnet.

Unter dem Dach der Initiative sollen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahr 2027 konkrete Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden, um Gewalthandlungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.

Als Gremien- und Arbeitsstruktur der Landesinitiative wurde die Einrichtung eines Steuerungskreises und eines Arbeitsausschusses beschlossen. Der LVR ist in beiden Gremien vertreten.

Ausgangspunkt der Landesinitiative bilden die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“. Zentrale Ergebnisse des Abschlussberichtes der Expertenkommission liegen inzwischen auch in Leichter Sprache vor.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1417:

Beitritt des LVR zur Landesinitiative Gewaltschutz NRW

1. Unterzeichnung der Landesinitiative

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 27. September 2022 hat LVR-Direktorin Lubek die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ unterzeichnet (s. **Anlage** zu dieser Vorlage).

Das gemeinsame Ziel der Institutionen und Organisationen, die die Absichtserklärung unterzeichnet haben und bei der Landesinitiative zusammenarbeiten, ist, die Menschen in der Behindertenhilfe wirksamer vor Gewalt zu schützen. Unter dem Dach der Initiative sollen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahr 2027 konkrete Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden, um Gewalthandlungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu vermeiden und zu mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und Lebenszufriedenheit von Menschen mit Beeinträchtigungen beizutragen.¹

Die Absichtserklärung wurde von folgenden Institutionen und Organisationen unterzeichnet:

- Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL),
- kommunale Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW),
- private und öffentliche Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe,
- Freie Wohlfahrtspflege,
- zahlreiche Selbsthilfeverbände,
- die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten und
- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW).

Die Landesinitiative greift zentrale Anliegen des LVR auf, wie sie auch im Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ verankert wurden (Vorlage Nr. 15/300).

2. Geschäftsstelle der Landesinitiative Gewaltschutz im MAGS NRW

Innerhalb des MAGS NRW wird die bisherige Projektgruppe „Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ seit dem 1. November 2022 als „Geschäftsstelle der Landesinitiative Gewaltschutz“ weitergeführt.

Koordinator der Initiative Gewaltschutz ist Herr LMR Wallenhorst. Die Leitung der Geschäftsstelle hat Herr ORR Christian Fritsch übernommen.

¹ <https://www.mags.nrw/pressemitteilung/landesinitiative-gewaltschutz-gestartet-nordrhein-westfalen-staerkt-den#:~:text=Unter%20dem%20Dach%20der%20Initiative,und%20Lebenszufriedenheit%20von%20Menschen%20mit>

Als weitere Aufgabe wird die Geschäftsstelle künftig die historische Aufarbeitung von Leid- und Unrechtserfahrungen in stationären Einrichtungen betreuen. Die bisherige Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Anerkennung“ innerhalb des MAGS NRW wird in der Geschäftsstelle angesiedelt. Damit verbunden sind drei inhaltliche Schwerpunkte:

1. Aufarbeitung von Leid- und Unrechtserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in der stationären Behindertenhilfe und Psychiatrie bis 1975 im Rahmen der Stiftung Anerkennung und Hilfe;
2. Aufarbeitung des missbräuchlichen Medikamenteneinsatzes an Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen bis in die 1980er-Jahre;
3. Aufarbeitung der Leiderfahrungen der „Verschickungskinder“.

3. Gremien- und Arbeitsstruktur der Landesinitiative Gewaltschutz

Als Gremien- und Arbeitsstruktur der Landesinitiative wurde in der Arbeitssitzung am 14. Dezember 2022 die Einrichtung eines Steuerungskreises und eines Arbeitsausschusses beschlossen.

Der **Steuerungskreis** hat die folgenden Aufgaben:

- beschließt die Arbeitsplanung der Landesinitiative; Priorisierung,
- Konsensbildung im Falle nicht geeinigter Maßnahmen-Empfehlungen im Arbeitsausschuss,
- finale Entscheidung/Vereinbarung bezgl. Maßnahmen,
- erhält Reporting zu Umsetzung der Beschlüsse.

Sitzungsrhythmus: 2 x Jahr

Namentliche Vertretung des LVR (Berufung durch das MAGS noch ausstehend):

- Landesrat Dirk Lewandrowski, LVR-Dezernent Soziales (Mitglied),
- Landesrat Knut Dannat, LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie (Vertreter) und
- Landesrätin Martina Wenzel-Jankowski, LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund HPH (Vertreterin).

Der **Arbeitsausschuss** hat die folgenden Aufgaben:

- entwickelt das Arbeitsprogramm der Landesinitiative
- diskutiert Handlungsempfehlungen und Handlungsmöglichkeiten
- entwickelt konkrete Maßnahmenvorschläge

- kann temporäre, themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen;
- ggf. Hinzuziehung von Experten
- begleitet Umsetzung vereinbarter Maßnahmen.

Sitzungsrhythmus: alle 8 Wochen

Namentliche Vertretung des LVR (Berufung durch das MAGS noch ausstehend):

- Markus Schulzen, Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe I, LVR-Dezernat Soziales (Mitglied),
- Dr. Dieter Schartmann, Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, LVR-Dezernat Soziales (Vertreter),
- Sandra Clauß, Fachbereichsleiterin Kinder und Familie, LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Vertreterin),
- Frau Susanne Stephan-Gellrich, Fachbereichsleiterin Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement, LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund HPH (Vertreterin).

Auf ausdrücklichen Wunsch der Vertretungen der Selbsthilfe und mit Zustimmung der Teilnehmenden wird der in der Absichtserklärung benannte **Beirat der Selbsthilfe** nicht eingerichtet, da die Selbsthilfe im Steuerungskreis und im Arbeitsausschuss selbst vertreten ist.

4. Empfehlungen der Expertenkommission in Leichter Sprache

Ausgangspunkt der Landesinitiative Gewaltschutz bilden die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe.“² Der LVR hat sich auf der Grundlage der Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes m LVR“ (Vorlage Nr. 15/300) bereits im April 2022 in einer eigenen Vorlage intensiv mit den Empfehlungen der Expertenkommission auseinandergesetzt – sowohl als Träger der Eingliederungshilfe als auch als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (Vorlage Nr. 15/912).

Inzwischen wurden wesentliche Ergebnisse der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ auch in Leichter Sprache übersetzt. Die Übersetzung in Leichter Sprache ist auf der Seite des Ministeriums für Arbeit und Soziales unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_schutz_vor_gewalt_leicht-2022-10-27.pdf abrufbar.

Nun kommt es darauf an, dass diese Informationen auch gezielt an den primären Adressatenkreis Leichter Sprache **vermittelt** werden.

L u b e k

² <https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe>

**Gemeinsame Erklärung
zum Auftakt der
Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 27. September 2022

Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht und unsere gemeinsame Aufgabe

Der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt ist elementares Grundrecht eines jeden Menschen und fundamentaler Auftrag des Staates. Das Recht auf ein gewaltfreies Leben gilt unabhängig von einem Leben mit oder ohne Einschränkungen. Wo aber Menschen aufgrund von Behinderung (vorübergehend oder dauerhaft) ihr Leben nicht vollständig eigenständig und unabhängig gestalten können und deshalb in Einrichtungen oder von Diensten unterstützt leben oder arbeiten, bedarf es besonderer Anstrengungen der verantwortlichen Stellen, Grundrechte und Menschenwürde aller Menschen wirksam zu schützen.

Wir wissen: Gewalt hat viele Gesichter und höchst unterschiedliche Erscheinungsformen. Und doch gilt, dass jede Gewalterfahrung die Würde eines Menschen verletzt, die körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigt und das gesamte Leben negativ prägen kann.

Das erklärte gemeinsame Ziel all jener Institutionen und Organisationen, die diese Absichtserklärung unterzeichnen oder unter dem Dach dieser Landesinitiative zusammenarbeiten, ist daher, die Menschen in der Behindertenhilfe wirksam vor Gewalt zu schützen – Nutzerinnen und Nutzer ebenso wie die dort Beschäftigten.

Den Ausgangspunkt des geplanten Diskussions- und Umsetzungsprozesses unter dem Dach der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen bilden die von der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ entwickelten und am 15. Dezember 2021 vorgelegten Handlungsempfehlungen zum Gewaltschutz. Diese sind zunächst auf der Basis der jeweiligen rechtlichen Zuständigkeiten zu prüfen und ein gemeinsames Verständnis ist herzustellen.

Damit setzen die Beteiligten auch den erklärten Willen des Landtags Nordrhein-Westfalen um, der in einer Entschließung zum „Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ zum Ausdruck gebracht wurde (LT-Drs. 17/16996 vom 5. April 2022): Unter dem Dach der Landesinitiative sollen die Kompetenzen und das Engagement zentraler Akteure der Behindertenhilfe in Nordrhein-Westfalen gebündelt und in einem gemeinsamen Diskussions- und Umsetzungsprozess die Empfehlungen der Expertenkommission auf ihre Anwendung in Nordrhein-Westfalen hin geprüft, ggf. alternative Ansätze entwickelt und Maßnahmen für einen besseren Schutz vor Gewalt in der Praxis umgesetzt werden.

Hierbei sollen auch die Kompetenzen angrenzender Bereiche, so etwa aus dem Betreuungswesen, der gesundheitlichen und psychiatrischen Versorgung, des Bereichs Bauen und Wohnen u.a.m. einbezogen werden.

Die Unterzeichner dieser Erklärung teilen die Überzeugung, dass die Gewährleistung des Gewaltschutzes in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe am besten gelingt, wenn alle Beteiligten – vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen gesetzlichen Verantwortlichkeiten – gemeinsam handeln. In diesem Sinne wollen Vertretungen der Leistungserbringer und der Leistungsträger, der Selbsthilfe und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gemeinsam mit weiteren Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Expertinnen und Experten für den Gewaltschutz unter dem Dach der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen zusammenarbeiten.

Gewaltschutz wird verstanden als das Gewährleisten eines hohen Niveaus der Gewaltprävention und zugleich als das Sicherstellen der Bearbeitung bzw. Aufarbeitung entsprechender Vorkommnisse. Wir verfolgen in der Gewaltprävention einen umfassenden Ansatz, bei dem jegliche Form von Gewalt und jegliche am Gewaltgeschehen Beteiligten identifiziert und berücksichtigt werden.

Ein wirksamerer Schutz vor Gewalt beruht vor allem auf zwei fundamentalen Voraussetzungen: auf ideellen Voraussetzungen wie Haltungen, Einstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ebenso wie auf materiellen (finanziellen, personellen oder baulichen) Ressourcen. Wir werden uns in unseren jeweiligen Zuständigkeiten sowie gemeinsam unter dem Dach dieser Landesinitiative weiterhin für die Stärkung des Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen einsetzen.

Auch die Perspektive der Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe wollen wir in umfassender Weise einbeziehen. Entsprechende Vorschläge wollen wir prioritär entwickeln und diese mit Vertretungen der Personal- bzw. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaften sowie ggf. weiteren Interessenvertretungen der Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe diskutieren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe leisten einen herausfordernden Dienst für die Gesellschaft, und die weit überwiegende Zahl arbeitet tagtäglich hoch professionell, mit großem Engagement und mit hoher Sensibilität für als Gewalt erlebbares Handeln bzw. Unterlassen. Zugleich ist auch der Schutz vor Gewalt gegen Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe zu thematisieren.

Ebenso wichtig ist die Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und Diensten in die Arbeit der Landesinitiative. Zu diesem Zweck wird ein in einem gemeinsamen Beratungsprozess entwickeltes Begleitgremium aus Vertretungen der Selbsthilfe und der Selbstvertretungen eingerichtet. Die Mitglieder dieses Begleitgremiums sollen nicht nur umfassend und in regelmäßigen Abständen über einzelne Arbeitsstände informiert werden, sondern die fachlichen Diskussionen mitgestalten und an der Entwicklung konkreter Lösungsvorschläge zu einzelnen Maßnahmen im Sinne des Gewaltschutzes mitwirken.

Wir streben an, mit der Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse in der laufenden 18. Legislaturperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen (2022-2027) zu beginnen.

Zur Steuerung der zahlreichen Dialog- und Umsetzungsprozesse unter dem Dach der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen wird von den Unterzeichnenden ein hochrangig besetzter Steuerungskreis eingerichtet. Für das MAGS NRW ist eine Vertretung auf Ebene der Abteilungsleitung vorgesehen. Für die Selbsthilfe und die Selbstvertretungen werden entsprechende Vertretungen am Steuerungskreis beteiligt. Im Steuerungskreis wird prioritär eine Arbeitsstruktur entwickelt, die eine ergebnisorientierte Bearbeitung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen absichert.

Vereinbarung

Auf dieser Grundlage und in gemeinsamer Verantwortung für einen verbesserten, künftig noch wirksameren Gewaltschutz in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe in Nordrhein-Westfalen erklären die folgenden Institutionen und Organisationen, Verbände der Selbsthilfe sowie Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung ihre Zusammenarbeit unter dem gemeinsamen Dach der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen:

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten
- Interessenvertretungen, Selbsthilfe und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen
- Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe Nordrhein-Westfalen
- die Verbände der privaten Anbieter
- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 27. September 2022

Unterschriften



Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



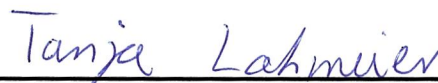
Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten



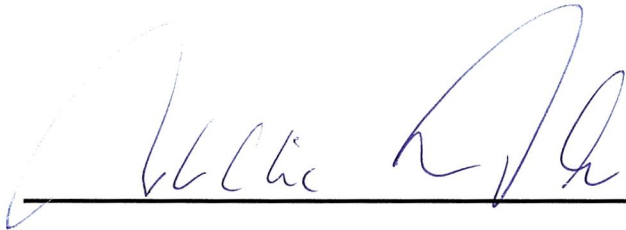
Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen



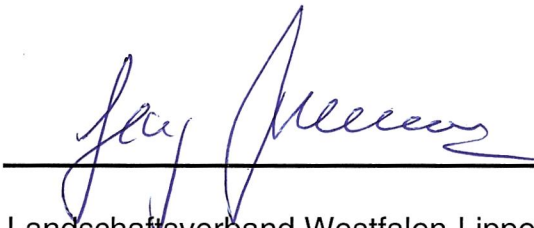
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Nordrhein-Westfalen



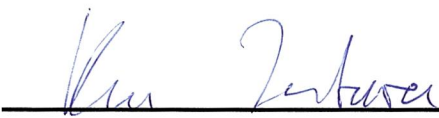
Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Nordrhein-Westfalen



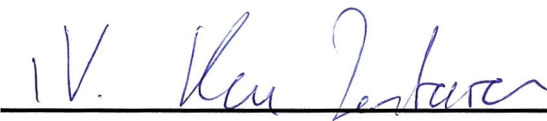
Landschaftsverband Rheinland



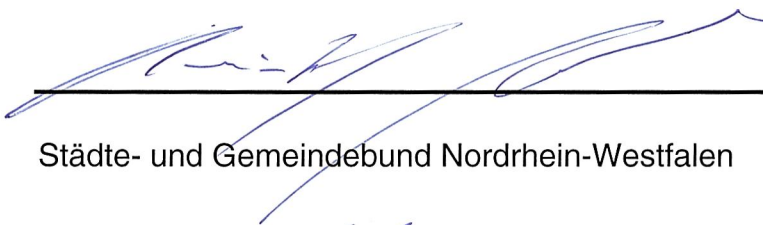
Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Städtetag Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Nordrhein-Westfalen

Stephan Beckmann

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der
Behindertenhilfe Nordrhein-Westfalen

U. E. J. Oey-V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

U. J.

Freie Ambulante BeWo-Anbieter*innen FABa e.V.

Ant. Schumann S. Doll

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Thomas Fiedler

Fachverband Sucht e.V.

J. P.

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in
Nordrhein-Westfalen

Vorlage Nr. 15/1484

öffentlich

Datum: 09.02.2023
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad

Sozialausschuss	28.02.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	16.03.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabeverfahrensbericht 2022

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des vierten Teilhabeverfahrensberichts 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/1484 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Der 4. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2021 wurde am 30.12.2022 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Mit dem THVB wird angestrebt, das Leistungsgeschehen im Rehabilitationsprozess transparent darzustellen und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Für den 4. THVB liegen Datenmeldungen von 1.079 Trägern vor. Damit liegt die Meldequote bei 85,1 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2022 (Berichtsjahr 2021) mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) sowie Kriegspferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt.

Insgesamt wurden 2,8 Millionen Gesamtanträge gemeldet; davon ca. 241.900 (etwa 8,5 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Pro EGH-Träger wurden durchschnittlich 843 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 46.500 gemeldeten Gesamtanträgen deutlich mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 72 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,6 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,4 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang hat der leistende Träger über den Antrag zu entscheiden. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 21 Prozent und im EGH-Durchschnitt 70 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 77 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 14 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 63 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (11 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 4. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsfeststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach § 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten mitunter zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) gemeinsam mit den einrichtungsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeldet. Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Allerdings

ist zu beachten, dass die Datengrundlage im THVB häufig nicht mit anderen internen Berichtsformaten zu vergleichen ist, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden.

Die Leistungen der KOF und KOV, die aus dem Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1484:

Zentrale Ergebnisse: Der 4. Teilhabeverfahrensbericht 2022 (Berichtsjahr 2021)

Der 4. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde am 30.12.2022 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2021. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 4. THVB auf den Seiten 7 bis 16¹. Der Bericht steht unter diesem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2022 (Berichtsjahr 2021) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die einrichtungsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet.

Die Verwaltung hatte über den 3. Teilhabeverfahrensbericht mit der Vorlage Nr. 15/838 informiert.

1. Hintergrund und Ziele des THVB

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen“ (Seite 17). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (§ 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach § 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,

¹ Bei Quellenangaben in der Vorlage zum 4. THVB beziehen sich alle Seitenangaben auf die Seitenzahl im Bericht, nicht im Gesamt-PDF.

- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabebilanzen und Teilhabebilanzenkonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabebilanzen und deren Geltungsdauer,
- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach § 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach § 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen,
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Rehabilitationsträger erfolgt ab dem 2. THVB über den in 2020 neu gegründeten Beirat THVB. LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski vertritt im Beirat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (BAGÜS). Ab 2019 besteht für die Rehabilitationsträger eine vollumfängliche Berichtspflicht. Meldepflichtig sind die in § 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die gesetzliche Unfallversicherung (UV),
- die gesetzliche Rentenversicherung (RV),
- die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge (SER),
- die öffentliche Jugendhilfe (JH),
- die Eingliederungshilfe (EGH).

2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten

Im 4. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 10,2 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen worden.

Im 4. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.079 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen (Meldequote von 85,1 Prozent). Damit steigt die Meldequote um 0,5 Prozentpunkte.

2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

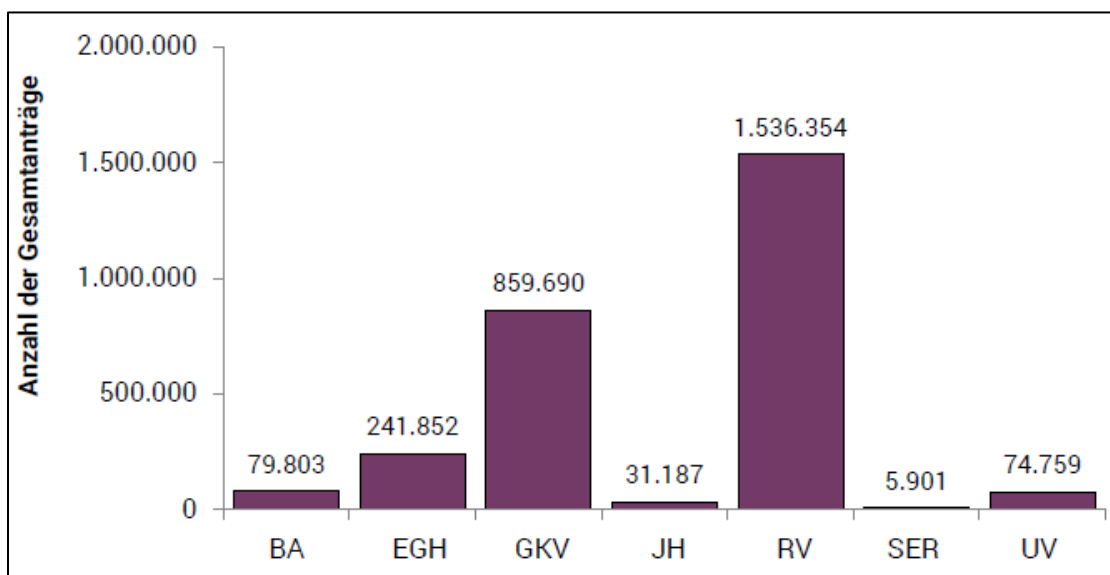
Im Folgenden werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der Eingliederungshilfe (Dezernat 4 und 7) des LVR gegenübergestellt. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte wichtige Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Kennzahlen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach § 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger gestellten bzw. eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Zugrunde liegt eine spezifische Antrags-Definition der BAR, die sich nur auf erstmals beantragte oder erweiterte Leistungen bezieht. Reine Folgeanträge sind nicht erfasst.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 4. Teilhabeverfahrensbericht, 2022.

Insgesamt liegen 2,8 Millionen Gesamtanträge vor; davon ca. 241.900 (etwa 8,5 Prozent) aus dem Bereich der EGH. Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,54 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt.

Im Trägerbereich EGH wurden durchschnittlich 843 Gesamtanträge pro Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 46.548 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. 44 Prozent dieser Gesamtzahl entfallen auf Dezernat 4, 56 Prozent auf Dezernat 7.

Anträge innerhalb der Leistungsgruppen: Wie in den Vorjahren entfällt der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge mit 72 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 12 Prozent der gestellten Anträge in der EGH entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 9 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 7 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

In der Eingliederungshilfe im LVR ist der Anteil der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe mit etwa 73 Prozent geringfügig höher als im Durchschnitt der EGH-Träger bundesweit. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt wie im Vorjahr unter ein Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt, was mit der Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung zusammenhängen dürfte. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es rund 12 Prozent (Berichtsjahr 2020: 10 Prozent) und bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation etwa 15 Prozent (Berichtsjahr 2020: 12 Prozent), was jeweils über dem EGH-Durchschnitt liegt.

Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger einen Antrag wegen vollständiger Unzuständigkeit weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche hinweg im Schnitt bei 7,6 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,4 Prozent. Damit hat sich der Anteil der Weiterleitungen im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach § 14 SGB IX

Nach dem Antragsingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 12,9 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten. In der EGH kam es durchschnittlich bei 28,7 Prozent der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren jedoch bei einem Träger 88 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Träger der Jugendhilfe oder des SER melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 66 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung (Berichtsjahr 2020: 64 Prozent). Dazu tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragsteller, auf die die Träger kaum Einfluss nehmen können (vgl. Seite 92).

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt

insgesamt bei allen Trägerbereichen 21 Prozent. Der LVR liegt hier als EGH-Träger ähnlich zum Vorjahres-Wert mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 74 Prozent etwas über dem bundesweiten EGH-Durchschnitt von 70 Prozent. Die Unterschiede zwischen den beiden LVR-Dezernaten sind dabei gering.

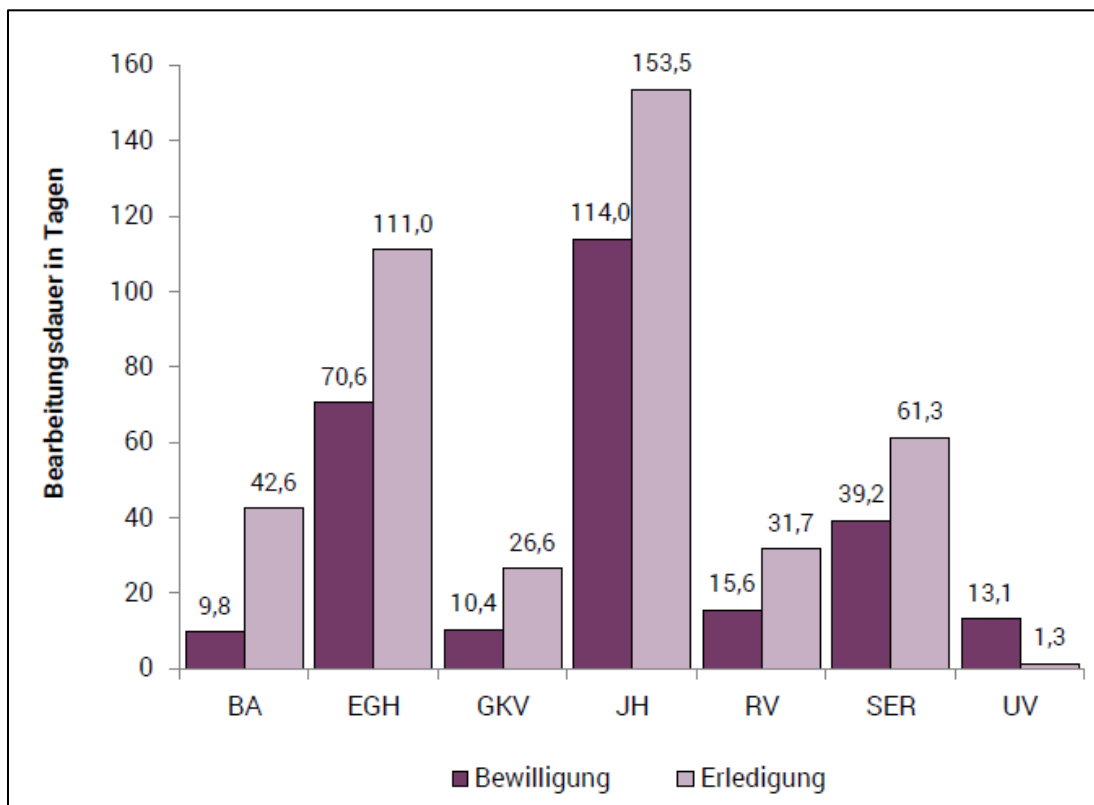
Wenn zur Bedarfsfeststellung ein Gutachten nach § 17 SGB IX in Auftrag gegeben wird, muss der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens über den Antrag entscheiden (Frist 3c). Da solche Gutachten weder in Dezernat 4 noch in Dezernat 7 in der Eingliederungshilfe beauftragt werden, wurden keine Daten gemeldet.

Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 4. Teilhabeverfahrensbericht, 2022.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg 20 Tage und somit einen Tag mehr als im letzten Berichtsjahr. In der EGH beträgt dieser Wert 71 Tage (2020: 81 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 114 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt auch hier über dem Schnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 102 Tagen. Im Vorjahr lag dieser Wert bei

96 Tagen. Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 von 120 Tagen auf 106 Tage gesunken, während sie in Dezernat 4 von 53 auf 98 Tage angestiegen ist.

Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 33 Tagen etwas höher als in 2020 (31 Tage) und höher als bei Bewilligungen. In der EGH liegt sie unverändert bei 111 Tagen, beim EGH-Träger LVR bei 131 Tagen (2020: 129 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 154 Tagen. In Dezernat 4 liegt der Wert bei 261 Tagen, in Dezernat 7 bei 116 Tagen. Dieser in Dezernat 4 zu verzeichnende Anstieg der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer ist dabei insbesondere darauf zurückzuführen, dass auch die Anzahl der Anträge in diesem Zeitraum um rund ein Viertel angewachsen ist und die Organisations- und Personalstruktur erst sukzessive angepasst werden kann.

Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsfeststellung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 109 im Bericht). Nicht zuletzt hatte auch die Corona-Pandemie signifikante Auswirkungen auf die Prozesse in der Fallbearbeitung.

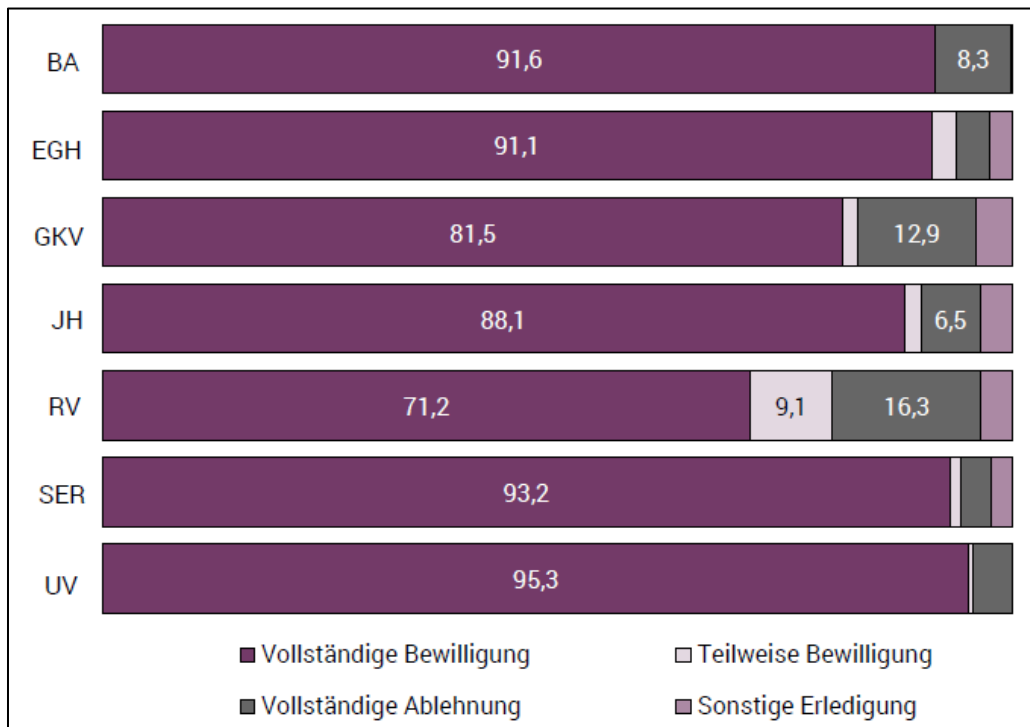
Sachverhalt 6: Erledigungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „Sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden).

Über alle Trägerbereiche wurden 77 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 6 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 14 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent) und 3 Prozent fallen unter „Sonstige Erledigungen“ (EGH 2 Prozent). Beim EGH-Träger LVR entspricht die Verteilung wie im Vorjahr in etwa dem Bild in der Eingliederungshilfe insgesamt.

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Erledigungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 4. Teilhabeverfahrensbericht, 2022.

Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung. Für die Antrittslaufzeit ist nach § 41 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX eine Unterscheidung danach vorgesehen, ob eine Teilhabeplanung durchgeführt wurde oder nicht. Im Folgenden wird auf negative und positive Antrittslaufzeiten unabhängig von der Teilhabeplanung eingegangen (weitere Informationen auf den Seiten 124-134 des Berichts).

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2021 bei ca. 186.900 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -68 Tage betrug. In der EGH gab es etwa 131.000 Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit, deren Länge im Durchschnitt bei -73 Tagen lag. Der LVR verzeichnete bei etwa 36.200 EGH-Anträgen eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 118 Tage vor der Bewilligung begonnen (Berichtsjahr 2020: 106 Tage).

Während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich 11 Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen, liegt im Trägerbereich EGH bei fast zwei Drittel der Fälle (63 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung erhalten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 134). Dies dient der Bedarfsdeckung der oder des Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittszeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei 1,5 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 54 Tagen. Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden rund 77.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 25 Tagen angetreten wurden. Beim EGH-Träger LVR wurden etwa 4.400 Leistungen nach der Bewilligung angetreten, im Schnitt 34 Tage nach der Bewilligung. Im Berichtsjahr 2020 wurde die Leistung im Schnitt 166 Tage nach der Bewilligung angetreten.

Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Für 2021 meldeten die Reha-Träger insgesamt 4.891 beantragte trägerspezifische Persönliche Budgets, von denen 4.717 bewilligt wurden (EGH: 2.274 beantragte und 2.133 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 0,9 Prozent. Für die Eingliederungshilfe des LVR wurden 220 beantragte und 211 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet. Hier ist noch mal wichtig festzuhalten, dass es sich nur um die Zahl der Budget-Fälle aus der Gesamtheit der hier betrachteten Antragseingänge handelt. Der Bestand an Persönlichen Budgets beim LVR ist deutlich höher. Reine Weiterbewilligungen werden jedoch im Rahmen des THVB nicht gemeldet.

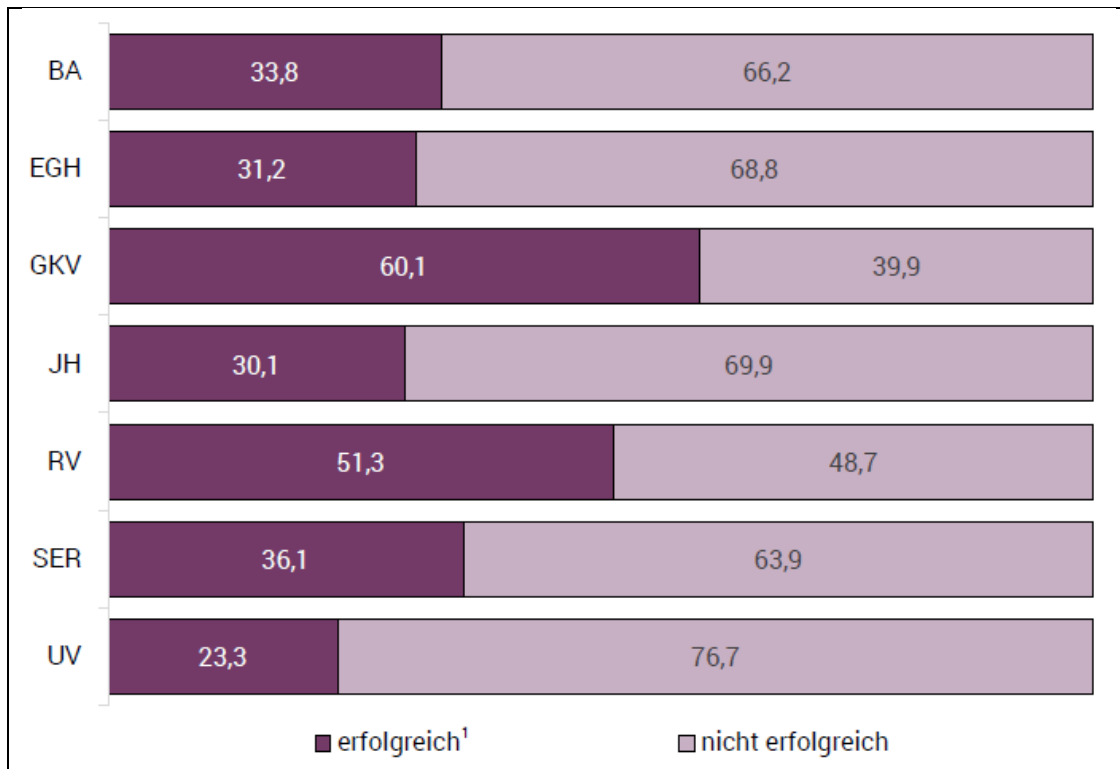
Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden 382 beantragte und 325 bewilligte Budgets gemeldet. Der Anteil der bewilligten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,1 Prozent. Der überwiegende Teil der gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt aus dem EGH-Bereich: 316 beantragte und 246 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets. Beim LVR gab es in der EGH 76 Anträge auf ein trägerübergreifendes Budget, die alle bewilligt wurden.

Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Insgesamt wurden etwa 116.000 Widersprüche entschieden (Berichtsjahr 2020: 170.700), davon waren 52 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.631 entschiedenen Widersprüchen wurde nur ein sehr geringer Anteil (2,3 Prozent) im Trägerbereich EGH entschieden. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 31 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es 28 Prozent, im Vorjahr 27 Prozent.

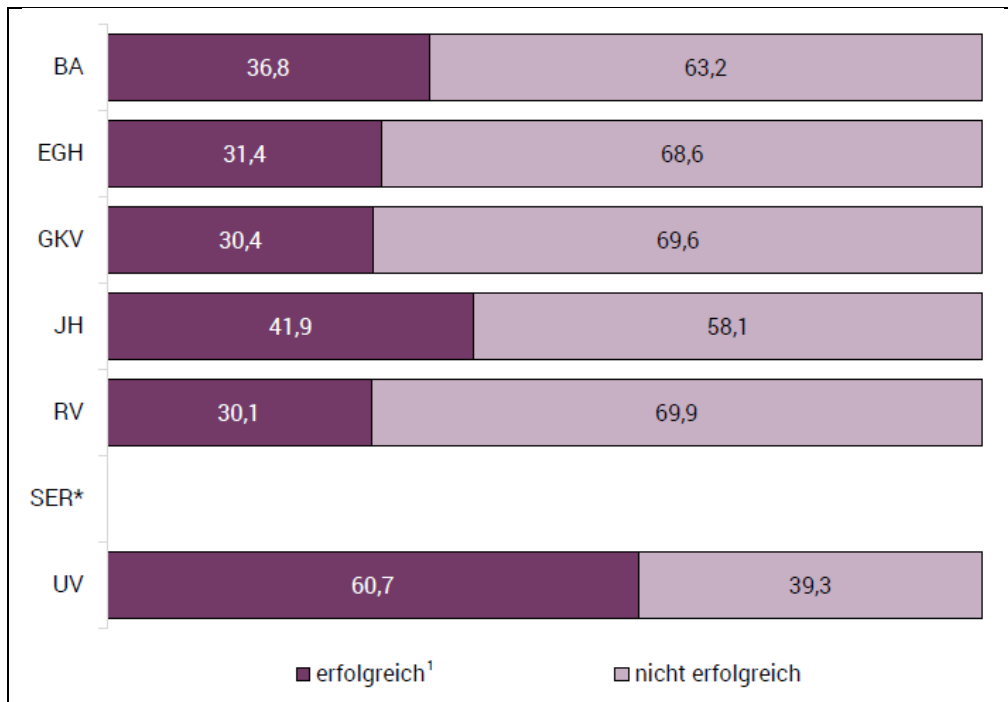
Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 4. Teilhabeverfahrensbericht, 2022.

Bundesweit wurden rund 3.800 Klagen entschieden – ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (mit 6.800 Klagen). In 2021 waren 32 Prozent der Klagen aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 468 Klagen entschieden, 31 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten. Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2021 12 Prozent aller Klagen, im Vorjahr waren es lediglich 6 Prozent. Der Anstieg dürfte auf die für die EGH erst in 2019 begonnene Berichtspflicht zurückzuführen sein. Bis zur Entscheidung bei Rechtsbehelfen vergeht häufig viel Zeit, und erst bei Entscheidung wird über das Ergebnis im THVB berichtet. Beim LVR waren 28 Prozent der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 4. Teilhabeverfahrensbericht, 2022.

2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Leistungen der KOF und KOV, die aus dem Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Die bundesweiten Berichtszahlen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2021 auf bundesweit 241.852, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 5.901 Fälle, darunter insgesamt 140 vom LVR gemeldete Fälle.

Es wird im Folgenden somit nur auf die maßgeblichen Kennzahlen des SER eingegangen.

Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf soziale Teilhabe überwiegen (51 Prozent), gefolgt von Anträgen auf medizinische Rehabilitation (39 Prozent). Beim LVR, hier SER-KOF, wurden sogar 68 Prozent der Anträge im Bereich der Leistungen für soziale Teilhabe gestellt, im Bereich der medizinischen Rehabilitation dafür lediglich 2,1 Prozent. Hier stehen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit 28 Prozent an zweiter Stelle.

Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (93,2 Prozent).

Für die SER-Träger insgesamt erfolgte in 49 Prozent der Fälle ein Leistungsantritt vor dem Bewilligungsbescheid, in den restlichen 51 Prozent nach Erstellung des

Bewilligungsbescheides. Es bietet sich also ein ausgewogenes Verhältnis. Beim LVR lag für den Leistungsbereich der KOF der Leistungsantritt in 93,4 Prozent der Fälle vor der Erstellung des Bewilligungsbescheids, in der KOV erfolgte der Leistungsantritt ausschließlich nach Bewilligung der beantragten Leistung.

Insgesamt ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Merkmale auch dadurch erschwert, dass die Träger der Versorgung und der Fürsorge in einer gemeinsamen Auswertung als Träger des SER zusammengefasst sind.

3. Fazit und Ausblick

Wie schon in den Vorjahresberichten zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während bei den EGH-Trägern im Durchschnitt 843 Gesamtanträge gestellt wurden, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 55-mal so viele (46.548 Anträge).

Bei einigen zentralen Merkmalen unterscheidet sich die Eingliederungshilfe deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher. 91 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 77 Prozent im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Abgelehnt werden lediglich 4 Prozent der EGH-Anträge, aber 14 Prozent der Reha-Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Obwohl 8,5 Prozent aller Gesamtanträge im Berichtsjahr 2021 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 2,3 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen hingegen liegt der Anteil mit 12 Prozent etwas über dem Anteil an den Gesamtanträgen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsfeststellung eine Rolle, die mit den Antragsleistungen anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach § 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt lassen sich steuerungsrelevante Informationen generieren zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Allerdings ist zu beachten, dass die Datendefinitionen der BAR nur eine Teilmenge der Gesamtanträge beim LVR erfasst, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden. Daher ist die Datengrundlage im THVB nicht mit anderen LVR-Berichtsformaten zu vergleichen.

Auch im Jahr 2021 stellte die Corona-Pandemie eine Herausforderung mit Auswirkungen auf die Prozesse in der Eingliederungshilfe dar. Es „zeigten sich mancherorts schwierige

Rahmenbedingungen der verwaltungsmäßigen Bearbeitung sowie der Leistungserbringung in Folge der Kontaktbeschränkungen, Betretungsverbote, Hygieneregeln.“ (vgl. S. 226).

Auch das Fortschreiten der Umsetzungsprozesse des BTHG wird sich in den kommenden Teilhabeverfahrensberichten auswirken. Der THVB bietet die Möglichkeit, die Veränderungen, die mit Umgestaltungen der organisatorischen Rahmenbedingungen oder von Zuständigkeiten einhergehen, kontinuierlich zu erfassen und darzustellen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1414/1

öffentlich

Datum: 15.02.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/ Herr Geier

Sozialausschuss	28.02.2023	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	16.03.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 2023 im Produktbereich 05 für die Produktgruppen des Dezernates 7 PG 017 einschließlich Veränderungsnachweis und PG 087 und des Dezernates 4 PG 074 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1414/1 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Finanzplanung dem Beschluss entsprechend anzupassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Mit der Vorlage 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Die Beratung wurde gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 17. Januar 2023 hat der Sozialausschuss die Vorlage 15/1414 in seine Sitzung am 28. Februar 2023 vertagt.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat die Vorlage 15/1414 in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 zur Kenntnis genommen.

Dieser Ergänzungsvorlage ist der Veränderungsnachweis für die Produktgruppen 017, 087 und 074 im Produktbereich 05 beigefügt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1414/1:

In der Sitzung am 17. Januar 2023 hat der Sozialausschuss die Vorlage 15/1414 in seine Sitzung am 28. Februar 2023 vertagt; der Landesjugendhilfeausschuss hat die Vorlage 15/1414 in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 zur Kenntnis genommen.

Den Ausschüssen wurden die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der betreffenden Produktgruppen

- 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase
- 087 Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien
- 074 Elementarbildung

zur Verfügung gestellt.

Seit Einbringung des Entwurfes des Nachtragshaushaltes 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 haben sich Änderungen ergeben, die nunmehr als Veränderungsnachweis in die Nachtragshaushaltsplanung 2023 eingeflossen sind.

Dieser Ergänzungsvorlage ist der Veränderungsnachweis betreffend den Ergebnisplan beigefügt. Auf die Darstellung der Veränderungen im Finanzplan wird verzichtet, da hierbei keine investiven Planansätze verändert wurden und die Finanzplanung vollständig aus dem Ergebnisplan abzuleiten ist.

Bei den Veränderungen handelt es sich insbesondere um den Umgang mit ukrainekriegsbedingten Belastungen im Haushaltsjahr 2023.

1. Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Die Landesregierung hat am 9. Dezember 2022 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, welches die Ausweitung der bisher geltenden Vorschriften zur Corona-Isolierung auf die finanziellen Belastungen infolge des Ukraine-Krieges beinhaltet (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Zu isolieren sind sowohl unmittelbare Aufwendungen für Schutzsuchende als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die kommunalen Haushalte von den außergewöhnlichen Aufwendungen in den Jahren 2022 und 2023 über eine Bilanzierungshilfe zu entlasten. Demnach sind ukrainekriegsbedingte Aufwendungen sowohl planmäßig als auch in der Bewirtschaftung zu erfassen und zu isolieren. Diese Beträge werden zunächst haushaltmäßig neutralisiert, um sie dann auf einen längeren bzw. späteren Zeitraum zu verteilen. Der zu isolierende Betrag kann demnach entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben werden.

2. Belastungsausgleich (Bundesmittel)

Der LVR hat im Dezember 2022 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die in 2022 und 2023 zu verwenden sind. Der in 2022 einzusetzende Betrag wird derzeit im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt (Nebenrechnungen erforderlich). Für das Haushaltsjahr 2023 werden daher zunächst 1,0 Mio. Euro als Ertrag aus Bundeszuweisungen zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen) eingeplant. Dieser Belastungsausgleich wird voraussichtlich ausreichend sein, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende zu decken, so dass keine Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich sein wird.

3. Stärkungspakt „gegen Armut“ des Landes NRW

Das Land hat einen Stärkungspakt „gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR in 2023 bis zu 30,0 Mio. Euro für den Ausgleich von Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII erhalten könnte. Der Betrag wird dementsprechend als Ertrag im Nachtragshaushalt 2023, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen), eingeplant. Daher wird für diese Aufwendungen keine Isolierung nach dem NKF-CUIG vorzunehmen sein.

Da die Mittel aus dem Stärkungspakt ausdrücklich nur für das Haushaltsjahr 2023 gewährt werden, wird für Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 eine Isolierung vorzunehmen sein. Der im Jahresabschluss 2022 zu isolierende Betrag wird derzeit ermittelt.

4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Mittelfristplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 befindet sich noch in der Abstimmung und wird zur Beratungsfolge wie folgt eingebracht:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023,
- Landschaftsausschuss am 28. März 2023 und
- Landschaftsversammlung 31. März 2023.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1414

Mit der Vorlage 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und sodann zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beschlussfassung der Produktgruppen **PG 017** Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase (Seite 4) **PG 087** Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien (Seite 12) **PG 074** Elementarbildung (Seite 8)

im Produktbereich 05 „Soziales“ des Nachtragshaushaltes 2023 zuständig. Der entsprechende Entwurf des Teilergebnis- und des Teilfinanzplanes 2023 ist dieser Vorlage beigelegt.

In der Produktgruppe 017 ergeben sich in der Sachkontenzeile 15 „Transferaufwendungen“ insgesamt 123.801.173 Euro Mehraufwendungen infolge von Fallkosten- und Fallzahlsteigerungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Davon kann der Betrag von 3.801.173 Euro haushaltsneutral dargestellt werden, da er als Mehrertrag aus der GFG-Investitionspauschale Eingliederungshilfe nach der Modellrechnung vom 28. Oktober 2022 als Ertrag in der Produktgruppe 087 in der Sachkontenzeile 02 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ dargestellt wird. Die saldierten Gesamtaufwendungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene belaufen sich daher auf 120.000.000 Euro.

In der Produktgruppe 074 ergeben sich in der Sachkontenzeile 15 „Transferaufwendungen“ insgesamt 40.000.000 Euro Mehraufwendungen infolge von Fallkosten- und Fallzahlsteigerungen und inflationsbedingten Entgeltsteigerungen in der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

Im Übrigen wird zur Begründung des Nachtrages auf die Ausführungen in der Vorlage 15/1384 an die Landschaftsversammlung hingewiesen.

In Vertretung

H ö t t e



satzung
Nachtrags
haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2023
Entwurf

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Sozialausschuss

Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Hinweis: In den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen

Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt

Seite 4

Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe.....

Seite 8

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....

Seite 12

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
			2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	19.690.018,72	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	60.850.869,56	55.300.000	55.300.000	55.300.000	0	55.300.000	55.300.000	55.300.000
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	3.770.701,19	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	2.000.000	2.000.000	2.000.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.863.500,00	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	88.175.089,47	57.300.000	57.300.000	57.300.000	0	57.300.000	57.300.000	57.300.000
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	18.770.736,14	20.000.000	20.000.000	20.000.000	0	20.000.000	20.000.000	20.000.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	1.749.795.445,08	1.795.574.697	1.861.415.615	1.985.216.788	123.801.173	1.928.463.488	2.000.710.474	2.086.900.000
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	6.570.469,38	1	1	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.775.136.650,60	1.815.574.698	1.881.415.616	2.005.216.789	123.801.173	1.948.463.488	2.020.710.474	2.106.900.000
18	= Ordentliches Ergebnis	1.686.961.561,13-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
19	+ Finanzerträge	10.217,75	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	10.217,75	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	1.686.951.343,38-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	1.686.951.343,38-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	1.686.951.343,38-	1.758.274.698-	1.824.115.616-	1.947.916.789-	123.801.173-	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
Lfd. Verwaltungstätigkeit										
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	85.135.347,34	57.300.000	57.300.000	57.300.000	0	0	57.300.000	57.300.000	57.300.000
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	1.663.146.193,31	1.815.574.697	1.881.415.615	2.005.216.788	123.801.173	0	1.948.463.488	2.020.710.474	2.106.900.000
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	1.578.010.845,97-	1.758.274.697-	1.824.115.615-	1.947.916.788-	123.801.173-	0	1.891.163.488-	1.963.410.474-	2.049.600.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	6.158.946,51	5.013.481	4.993.558	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	6.158.946,51	5.013.481	4.993.558	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522
Auszahlungen										
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit	6.158.946,51	5.013.481	4.993.558	4.993.558	0	0	4.977.766	4.955.709	4.920.522

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	1.571.851.899,46-	1.753.261.216-	1.819.122.057-	1.942.923.230-	123.801.173-	0	1.886.185.722-	1.958.454.765-	2.044.679.478-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
			2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	33,00	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	38.299,84	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	0,00	70.000	70.000	70.000	0	70.000	70.000	70.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	38.332,84	70.000	70.000	70.000	0	70.000	70.000	70.000
11	- Personalaufwendungen	237,98-	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	810,00	815	814	814	0	823	785	762
15	- Transferaufwendungen	216.602.742,16	190.182.550	177.555.200	217.555.200	40.000.000	167.759.750	160.001.357	164.693.493
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	68.070,80	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	216.671.384,98	190.183.365	177.556.014	217.556.014	40.000.000	167.760.573	160.002.142	164.694.255
18	= Ordentliches Ergebnis	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	216.633.052,14-	190.113.365-	177.486.014-	217.486.014-	40.000.000-	167.690.573-	159.932.142-	164.624.255-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
Lfd. Verwaltungstätigkeit										
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	138.834,02	70.000	70.000	70.000	0	0	70.000	70.000	70.000
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	214.141.805,31	190.182.550	177.555.200	217.555.200	40.000.000	0	167.759.750	160.001.357	164.693.493
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	214.002.971,29-	190.112.550-	177.485.200-	217.485.200-	40.000.000-	0	167.689.750-	159.931.357-	164.623.493-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	52.920,26	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	52.920,26	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	0,00	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit	52.920,26	3.000-	3.000-	3.000-	0	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	213.950.051,03-	190.115.550-	177.488.200-	217.488.200-	40.000.000-	0	167.692.750-	159.934.357-	164.626.493-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
			2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	46.265.427	46.265.427	46.265.427
03	+ Sonstige Transfererträge	7.871.531,47	10.350.000	10.350.000	10.350.000	0	10.350.000	10.350.000	10.350.000
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	2.000.465,62	650.000	650.000	650.000	0	650.000	650.000	650.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	900.000,00	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	55.486.582,09	57.265.427	57.265.427	61.066.600	3.801.173	57.265.427	57.265.427	57.265.427
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	5.869.766,36	6.100.000	6.100.000	6.100.000	0	6.100.000	6.100.000	6.100.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	820.259.731,68	876.900.000	909.600.000	909.600.000	0	942.100.000	974.700.000	1.017.400.000
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	642.168,17	1	1	1	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	826.771.666,21	883.000.001	915.700.001	915.700.001	0	948.200.000	980.800.000	1.023.500.000
18	= Ordentliches Ergebnis	771.285.084,12-	825.734.574-	858.434.574-	854.633.401-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-
19	+ Finanzerträge	2.952,86	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	0,00	1	1	1	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	2.952,86	1-	1-	1-	0	0	0	0
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	771.282.131,26-	825.734.575-	858.434.575-	854.633.402-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor ILV (Zeilen 22+25)	771.282.131,26-	825.734.575-	858.434.575-	854.633.402-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-
27	+ Erträge aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus ILV	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	771.282.131,26-	825.734.575-	858.434.575-	854.633.402-	3.801.173	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-

Leerseite aus drucktechnischen Gründen

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
Lfd. Verwaltungstätigkeit										
01	Einz. lfd. Verw.-tätigk.	8.986.100,30	11.000.000	11.000.000	11.000.000	0	0	11.000.000	11.000.000	11.000.000
02	Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	778.231.075,16	883.000.001	915.700.001	915.700.001	0	0	948.200.000	980.800.000	1.023.500.000
03	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	769.244.974,86-	872.000.001-	904.700.001-	904.700.001-	0	0	937.200.000-	969.800.000-	1.012.500.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	Einz. aus Zuwend. für Invest.	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	0	46.265.427	46.265.427	46.265.427
05	Einz. Veräußerung v. Sachanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Einz. aus Beiträgen/ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
08	Sonst. Investitionseinzahl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Einzahlungen Invest-tätigk.	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	0	46.265.427	46.265.427	46.265.427
Auszahlungen										
10	Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Ausz. für bewegl. Anlageverm.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Ausz. Erwerb von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Auszahlungen Invest-tätigk.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit	44.714.585,00	46.265.427	46.265.427	50.066.600	3.801.173	0	46.265.427	46.265.427	46.265.427

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm.(€)	Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Einz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Ausz. Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo Finanzierungstätig.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einz./Ausz. (Z.3,17,26)	724.530.389,86-	825.734.574-	858.434.574-	854.633.401-	3.801.173	0	890.934.573-	923.534.573-	966.234.573-

Veränderungsnachweis für den Nachtragshaushalt 2023

Dezernat 7 - Soziales -
und Dezernat 4 - Kinder, Jugend und Familie -

Ergebnisplan

Jahr	Produkt- gruppe	Entwurf des Nachtrags- haushaltes	Veränderungen zum Nachtragshaushalt	Erläuterungen	Summe Nachtrags- Haushalt
2023	017	1.947.916.789	-1.000.000	Zuweisungen des Bundes (Belastungsausgleich)	
	017		-30.000.000	Stärkungspakt des Landes „gegen Armut“	
	074	217.486.014	0		
	087	854.633.402	0		
		3.020.036.205	-31.000.000		2.989.036.205

Vorlage Nr. 15/1549

öffentlich

Datum: 06.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Inga Ackermann

Landesjugendhilfeausschuss	16.03.2023	Kenntnis
Kommission Europa	15.05.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aktueller Stand des LVR-Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" nach der Corona-Pandemie

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 15/1549 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Vorlage dient als Übersicht zu den aktuellen Entwicklungen des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa“, welches sich an junge Menschen in Angeboten der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) richtet. Durch seinen niedrighschwelligen Charakter hinsichtlich politischer Bildung im Kontext von Europa und Nationalsozialismus berührt diese Vorlage die Zielrichtung Nr. Z9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Menschenrechtsbildung) sowie Ziel 9 des LVR-Diversity-Konzepts (Beschäftigung mit den Themen Antidiskriminierung und Diversity).

Das Programm wird durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW über den Kinder- und Jugendförderplan NRW und mit LVR-eigenen Mitteln finanziert. Aktuell sind im Programm acht europäische Partnerstandorte.

Im Jahr 2022 haben aufgrund der Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie, aber auch wegen des Ukrainekriegs und Personalwechselln bei den Trägern kaum internationale Begegnungen im Rahmen des Programms stattgefunden. Der Träger, der sonst im Austausch mit dem ukrainischen Partner ist, konnte stattdessen in Brüssel an einer Tagung im Rahmen des Europäischen Jahrs der Jugend teilnehmen. Insgesamt wurden eine Jugendbegegnung sowie sechs Vorfahrten von Fachkräften zur Vorbereitung von Jugendbegegnungen durchgeführt. Eine davon war der Besuch einer Delegation aus Košice in Mönchengladbach und Köln. Dank der Kooperation mit der LVR-Stabsstelle für Europaangelegenheiten wurde die Partnerschaft mit dem Selbstverwaltungsbezirk Košice gestärkt.

Um jungen Menschen bei den rheinischen Trägern im Rahmen des Programms wieder Mobilitätserfahrungen zu ermöglichen, wurde mit der LVR-Gedenkstätte in der Abtei Brauweiler kooperiert und ein Workshop mit dem Fokus auf „Jugend und Arbeit“ in der Abteigeschichte angeboten. Der Trägerbesuch des sci:moers wurde von dem LVR Social-Media-Team begleitet und Mitte Januar 2023 auf dem LVR-Instagram-Kanal veröffentlicht.

Weitere Aktivitäten der Regiestelle des Programms waren 1. die Übersetzung des Leitbildes in neun Sprachen, welches im Jahr 2021 gemeinsam mit den Trägern erstellt wurde, 2. die Durchführung eines NRW-weiten Projekts zur Demokratiebildung und politischen Bildung in Angeboten der landesgeförderten Jugendsozialarbeit in Kooperation mit dem LWL-Landesjugendamt sowie 3. die Übersetzung des Buches „Wir waren eine glückliche Familie“ von dem Zeitzeugen Serge Martin, der sich immer stark für den deutsch-französischen Jugendaustausch engagiert hatte.

Für das Jahr 2023 ist angedacht, eine Social-Media-Strategie im Rahmen des Programms zu erarbeiten und umzusetzen sowie das Konzept des Programms weiterzuentwickeln.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1549:

Das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa“ existiert inzwischen 14 Jahre. Diese Vorlage dient als Übersicht über die aktuellen Entwicklungen des Programms und als Fortschreibung der Vorlagen 14/2612/1 sowie 14/4357.

Das Programm richtet sich an junge Menschen in Angeboten der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der Jugendberufshilfe. Dabei handelt es sich laut Gesetz um junge Menschen am Übergang Schule und Beruf, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“. Die Maßnahmen, an denen die Jugendlichen im Rahmen von Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe teilnehmen, sollen „ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). So, wie Jugendsozialarbeit an sich, trägt auch das Programm „Jugend gestaltet Zukunft“ selbst zur Inklusion bei. Durch seinen niedrigschwelligen Charakter unterstützt das Programm die Persönlichkeitsentwicklung der teilnehmenden Personen und leistet auch einen Beitrag zur ihrer politischen Bildung. Sowohl durch die Zielgruppe des Programms als auch aufgrund des Anspruchs, Themen politischer Bildung (Nationalsozialismus, Erinnerungsarbeit, Europa, Frieden und Vielfalt o.ä.) in leicht verständlicher Weise zu vermitteln, werden unmittelbar Ziele der auch in der UN-BRK verankerten Menschenrechtsbildung verwirklicht (vgl. Nr. Z9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention). Zugleich ist das Programm Teil einer offenen und konstruktiven Lernkultur mit einer inhaltlichen Verankerung in der Antidiskriminierungsarbeit (vgl. Ziel 9 des LVR-Diversity-Konzepts).

Finanzierung

Das Programm wird mit 83.000,- € durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW über den Kinder- und Jugendförderplan NRW in der Förderposition „Internationale Jugendbegegnungen“ finanziert. Die LVR-eigenen Mittel betragen insgesamt 125.000,- €; sie wurden kurz vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 um jährlich 75.000,00 € für den Zuwachs von zwei bis drei neuen Standorten erhöht. Aktuell sind im Programm folgende Partnerstandorte:

- Sant` Anna di Stazzema/ Italien (seit 2008)
- Maillé/ Frankreich (seit 2009)
- Ano Viannos/ Griechenland (seit 2009)
- Baranivka/ Ukraine (seit 2009)
- Lublin/ Polen (seit 2011)
- Gent/ Belgien (Kontakt seit 2019), vorher Vinkt/ Belgien (seit 2014)
- Košice/ Slowakische Republik (Kontakt seit 2019)
- Maria Hoops/ Niederlande (Kontakt seit 2019)

Durch die Pandemie konnten bisher keine Jugendbegegnungen mit den neuen Standorten Slowakische Republik, Niederlande und Belgien durchgeführt und die Mittel in den letzten Jahren kaum ausgeschöpft werden.

Herausforderungen der Träger im Jahr 2022

Die Träger berichteten, dass aufgrund von Corona die jungen Menschen, die die Angebote der Jugendsozialarbeit wahrnehmen, einen noch höheren Betreuungsbedarf haben, da die jungen Erwachsenen psychisch deutlich höher belastet sind als vor der Pandemie. So ist es für die rheinischen Träger mit deutlich mehr Arbeit verbunden, Jugendliche in ihren Angeboten für eine Fahrt ins europäische Ausland zu gewinnen. Hinzu kommt, dass die meisten Jugendlichen keinen (Haupt-)Schulabschluss und durch die Corona-Pandemie häufig einen schulischen Wissensstand der 5./6. Klasse haben. Die Fachkräfte stehen hier vor der Herausforderung, das Thema Nationalsozialismus und dessen Bedeutung zum ersten Mal für die jungen Erwachsenen zu vermitteln.

Eine weitere Herausforderung für die Träger ist der Fachkräftemangel bzw. –wechsel, sodass auch bei den etablierten Trägern erst wieder neue Fachkräfte für die internationalen Jugendbegegnungen gewonnen und eingearbeitet werden müssen. Bei einem neuen Träger, der eigentlich mit einem niederländischen Jugendhilfeträger kooperieren wollte, war dies auch der Grund, wieder aus dem Programm auszutreten. Hier muss nun ein neuer rheinischer Träger gefunden werden.

Auch der Ukrainekrieg wirkt sich direkt auf das Programm aus. Eine internationale Jugendbegegnung mit unserem Partner in Baranivka/ Ukraine ist in absehbarer Zeit nicht möglich. Der rheinische Partnerträger, das Kolping Bildungswerk Köln am Standort Neuss, hatte im Oktober 2022 die Möglichkeit mit einer Gruppe junger Erwachsener stattdessen nach Brüssel zu fahren und an der Tagung „Social Inclusion and participation of young people in Europe. YES Forum & BAG KJS Policy Event“¹ teilzunehmen. Diese Veranstaltung fand im Zuge des Europäischen Jahrs der Jugend statt und wurde im Rahmen des Programms mit unterstützt. Der Träger möchte mit unserem Partner in der Ukraine im Kontakt bleiben, es muss jedoch für das Jahr 2023 geschaut werden, inwieweit eine Kooperation mit einem weiteren europäischen Träger möglich ist. Der Ukrainekrieg war auch ein Grund, warum bei der Jugendbegegnung, die in Frankreich stattfand, keine Rückbegegnung durchgeführt werden konnte: Im Zeitraum Mai bis Juli 2022 waren wegen der geflüchteten Menschen aus der Ukraine keine freien Unterkünfte in Wuppertal und Umgebung buchbar.

Mobilitätsangebote für junge Erwachsene im Rahmen des Programms

Trotz der genannten Herausforderungen gab es im Jahr 2022 einiges an Bewegung für die jungen Menschen im Programm. Neben einer internationalen Jugendbegegnung in Frankreich/Maillé mit 11 Teilnehmenden (TN) fanden zwei weitere Fahrten für politische Bildungsarbeit in europäische Nachbarländer statt: zum einen nach Brüssel (s. o.) mit 9 TN und zum anderen nach Overloon ins niederländische Kriegsmuseum mit 19 TN. Auch wenn aus oben genannten Gründen leider keine Rückbegegnung des französischen Partners in Wuppertal stattfinden konnte, so führte der Träger alpha e.V. stattdessen mit den jungen Erwachsenen eine Gedenkstättenfahrt nach Dachau durch und ließ diese durch einen Dokumentarfilmer begleiten².

¹ Mehr Informationen und Fotos zu der Veranstaltung finden Sie hier: <https://www.yes-forum.eu/our-work/advocacy/policy-event-2022/>

² Die Premiere des Dokumentarfilms „Jugendwerkstatt auf Spurensuche - von Wuppertal nach Dachau“ fand am 15.2.2023 statt. Der Film ist digital verfügbar unter <https://youtu.be/tz6VhQNMhfo>

Zudem kooperierte im Jahr 2022 die Regiestelle erstmalig mit der Gedenkstätte und dem LVR-Kulturzentrum der Abtei Brauweiler und konzipierte gemeinsam ein eintägiges Workshop-Angebot in Anlehnung an den bereits bestehenden Workshop „Zöglinge‘, Insassen, Gefangene: Jugend in Brauweiler 1939-1945“ für die rheinischen Partner des Programms. Vier Träger nahmen das Angebot an und wodurch sich insgesamt 72 junge Erwachsene mit der Abtei im Wandel der Zeit unter dem Fokus „Jugend und Arbeit“ auseinandersetzten. Der Trägerbesuch des sci:moers am 20.12.2022 wurde vom LVR-Social-Media-Team begleitet und Mitte Januar 2023 auf dem LVR-Instagram-Kanal veröffentlicht³. Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Jugendlichen und Fachkräfte wird die Kooperation mit dem LVR-Gedenkstättenpädagogen Dr. Markus Thulin auch im Jahr 2023 aufrechterhalten.

Unter Einbezug der regionalen Mobilitätserfahrungen für junge Menschen haben im Jahr 2022 insgesamt 121 junge Menschen an Angeboten im Rahmen dieses Programms teilgenommen.

Europäische Partnerschaften

Im Rahmen des Programms fanden dieses Jahr sechs Vorfahrten zur Vorbereitung neuer Jugendbegegnungen statt (Belgien IN/ OUT, Italien 2x OUT, Slowakische Republik IN sowie Polen OUT). Bei allen Partnerschaften, bei denen im Jahr 2022 Vorfahrten stattfanden, sind konkrete Termine für die Jugendbegegnungen vereinbart worden, von denen der Großteil bereits im ersten Halbjahr 2023 stattfinden wird.

Neue Partnerschaft mit Košice/ Slowakische Republik

Vom 22. - 25.8.2022 fand der Besuch der Slowakischen Delegation in Mönchengladbach sowie in Köln statt, um die aufgrund von Corona im Jahr 2020 abgesagte Rückbegegnung im Rheinland nachzuholen. Programmpunkte in Mönchengladbach waren u. a. Besichtigungen und Gespräche mit Mitarbeiter*innen der Jugendwerkstatt Kuhle 8, einer Berufsschule in Mönchengladbach sowie des Jugendamtes Mönchengladbach. In Köln wurde die slowakische Delegation von Vertreter*innen des LVR-Landesjugendamtes sowie der LVR-Stabsstellenleiterin für Europaangelegenheiten empfangen. Da der Delegation neben Vertreter*innen der technischen Berufsschule aus Košice auch der neue Leiter für Bildung der Selbstverwaltungsbezirks Košice, Herr Kožár, angehörte, drehte sich der Austausch nicht nur um die Kooperation im Rahmen des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft“, sondern auch um weitere Kooperationsmöglichkeiten des LVRs und des Selbstverwaltungsbezirks Košice rund um die Themen Bildung und schwer erreichbare Jugendliche⁴. Dank der Zusammenarbeit mit der LVR-Stabsstelle für Europaangelegenheiten wurde die Partnerschaft zwischen dem LVR und dem Selbstverwaltungsbezirk Košice gestärkt. Der erste Jugendaustausch wird Ende März 2023 in Mönchengladbach und die Rückbegegnung in Košice Mitte April stattfinden.

Neue Partnerschaft mit Gent/ Belgien

Da es in Vinkt/ Belgien bei dem europäischen Partner, einem Gymnasium in Deinze, andere Erwartungen an die Jugendbegegnung gab, wurde seit 2019 gemeinsam mit der

³ Siehe <https://www.instagram.com/p/CnjhG3VqGgE/>

⁴ Siehe https://intranet/de/aktuelles/1/lvr_news/news_detailseite_330688.jsp für weitere Informationen

Stadtverwaltung in Deinze nach einem neuen Partner gesucht. Der durch die Corona-Pandemie nur flüchtige Kontakt mit dem Jugendhilfeträger vzw apart konnte nun durch eine Hin- und Rückbegegnung der jeweiligen Fachkräfte endlich gefestigt werden. Da vzw apart seinen Sitz in Gent hat, löst Gent den Standort Vinkt im Programm ab. Die erste gemeinsame Jugendbegegnung wird Ende April 2023 in Moers und die Rückbegegnung Ende Mai in Gent stattfinden.

Kooperation mit Lublin/ Polen

Vom 25. - 27.10.2022 fand mit zwei Vertretern des Trägers Akademie Klausenhof eine Fahrt nach Lublin/ Polen statt, um gemeinsam mit dem polnischen Partner Ochotniczych Hufców Pracy (OHP) zu erörtern, ob und wie in Zukunft gemeinsam internationale Jugendbegegnungen durchgeführt werden können. Der gute Austausch zwischen den zwei Jugendberufshilfeträgern wurde genutzt, um eine neue Jugendbegegnung im Herbst 2023 in Lublin/ Polen zu planen. Dabei werden die jungen Menschen beider Träger in Zamość im Internat, welches mit dem Jugendwohnen in Deutschland vergleichbar ist, übernachten. Im Jahr 2024 wird dann eine polnische Gruppe nach Emmerich/Kreis Kleve reisen. Der polnische Partner hat zudem sein Interesse geäußert, auch über das LVR-Programm hinaus im Rahmen einer Erasmus-Praktika-Berufsorientierungsförderung (handwerklicher Schwerpunkt) mit der Akademie Klausenhof und/oder dem LVR zu kooperieren. Dieser Wunsch wurde bereits an die Stabsstelle für Europaangelegenheiten weitergeleitet.

Leitbild und Außendarstellung

Im Jahr 2021 wurde gemeinsam mit den rheinischen Trägern ein Leitbild erstellt, welches Anfang 2022 in die verschiedenen Sprachen des Programms übersetzt worden ist⁵. Das Leitbild wurde von den europäischen Partnern positiv aufgenommen und eignet sich gut, um sich sowohl mit den etablierten als auch potenziell neuen Partnern über die Grundsätze des Programms auszutauschen.

Darüber hinaus haben die rheinischen Träger den Wunsch geäußert, gut aufgearbeitetes Informationsmaterial für die potentiellen TN zu erhalten. Eine Idee ist, dies über Social-Media wie Instagram bereitzustellen. Für 2023 ist geplant, eine Social-Media-Strategie für das Programm zu erarbeiten und das Programm auf Instagram zu platzieren.

Veröffentlichungen

Des Weiteren wurde aus LVR-Eigenmitteln eine Buchübersetzung des französischen Zeitzeugen Serge Martin finanziert, der sich seit Beginn des deutsch-französischen Jugendaustausches vor über 10 Jahren engagierte und den jungen Erwachsenen von seinen Erfahrungen als Überlebender und Hinterbliebener des Massakers in Maillé berichtete. Zudem fand in den Jahren 2021 - 2022 an vier Tagen eine Workshop-Reihe für Leitungskräfte unter dem Titel „Demokratiebildung und politische Bildung in der landesgeförderten Jugendsozialarbeit“ in Kooperation mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen statt. Die Workshop-Reihe setzte an den Erkenntnissen zur politischer Bildung im Rahmen des Programms sowie an den Vorerfahrungen der Träger zur politischen Bildung an, die dann gemeinsam systematisiert und weiterentwickelt wurden. Sowohl die

⁵ Siehe

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfrderung/jugendarbeitanortendererinnung/dokumente/68/2022-05_Leitbild_Jugend_gestaltet_Zukunft.pdf

Dokumentation der Workshops als auch die Buchübersetzung befinden sich derzeit in der Endredaktion.

Konzeptweiterentwicklung

Sowohl das NRW-weite Projekt „Demokratiebildung und politische Bildung in der landesgeförderten Jugendsozialarbeit“ als auch die Praxis haben gezeigt, dass das derzeit aktuelle Konzept des Programms aktualisiert und weiterentwickelt werden sollte, was für dieses Jahr angestrebt wird. Beispielsweise wurden zu Beginn des Programms interessante, eher unbekannte Erinnerungsorte des zweiten Weltkrieges gesucht und daraufhin nach geeigneten Partnern im Umfeld gesucht. Die inzwischen 14-jährige Laufzeit hat gezeigt, dass eine gute Partnerschaft zwischen den jeweiligen Trägern am Übergang zwischen Schule und Beruf essentiell für eine langjährige und erfolgreiche Partnerschaft ist. Aus diesem Grund wird bei den neuen Kooperationen wie z.B. Košice, Gent oder Maria Hoops zunächst nach einem geeigneten Partner gesucht und im zweiten Schritt gemeinsam überlegt, welcher Erinnerungsort des zweiten Weltkrieges für das Programm geeignet ist. Denn traurigerweise gibt es in Europa viele Orte, die an die Gräueltaten des NS-Regimes erinnern. Durch diese andere Herangehensweise wird die Erinnerungsarbeit gemeinsam von den Partnern entwickelt und die Partnerschaft auf Augenhöhe gefördert. Programmatische Änderungen wie diese gilt es in dem neuen Konzept auszuarbeiten und so festzuhalten, dass es sich gleichzeitig als gute Orientierung für alle beteiligten (neuen) Fachkräfte im Programm im Sinne der Menschenrechtsbildung versteht.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 7 Beratung der Jugendamtsleitungen

Vorlage Nr. 15/1558

öffentlich

Datum: 01.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Dr. Melanie Lietz

Landesjugendhilfeausschuss	16.03.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	23.03.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Kenntnisnahme:

Die Ausführung zum "Kompetenzprofil Inklusion" werden gemäß Vorlage Nr. 15/1558 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Kinder mit Behinderungen sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Kindergarten gehen können.



Die Betreuerinnen und Betreuer im Kindergarten brauchen dafür gute Schulungen.

Damit die gemeinsame Betreuung im Kindergarten gelingt.

Der LVR hat nun gemeinsam mit anderen Verbänden einen Plan für Schulungen aufgeschrieben.

In Zukunft soll es überall gute Schulungen geben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

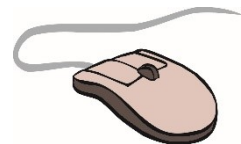
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden

Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de/>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Bundesrat und den Bundestag am 26. März 2009 garantiert der Artikel 24 in Deutschland unabhängig von den individuellen (Lern-)Voraussetzungen das Recht eines jeden Menschen auf die Teilhabe an Bildung.

Dabei ist Inklusion ein Prozess, in dem die gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung auch im elementarpädagogischen Bereich umzusetzen ist. Die pädagogische Qualität, die Teamqualität sowie die Reflexions- und Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeitenden tragen wesentlich zur inklusiven Qualität einer Tageseinrichtung für Kinder bei.

Mit der Veröffentlichung der Rheinland-Kita-Studie im Jahre 2019 wurde deutlich herausgestellt, dass die Fortbildungsangebote das notwendige Wissen zur pädagogischen Arbeit in inklusiven Settings erweitern und einer zukunftsorientierten präventiven Strategie folgen sollen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eine umfassendere inklusive Handlungsorientierung benötigen, um ihre beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Eine längerfristige, kompetenzorientierte Weiterbildung durch aufeinander aufbauende Module schafft die Möglichkeit, kontinuierlich an Praxisbezüge anzuknüpfen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe gegründet. Unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsausschüsse Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder der Freien Wohlfahrtspflege und den Landesjugendämtern des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe wurde ein „Kompetenzprofil Inklusion“ als Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen diesen Qualifikationsrahmen kostenfrei übernehmen. Ziel ist es Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen zu unterstützen Fortbildungsangebote flächendeckend - auch im ländlichen Raum - auszubauen und zugleich einen anerkannten Qualitätsstand in NRW zu schaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. Z4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1558:

1. Zielsetzung

Inklusion als eine Pädagogik der Vielfalt in die Fläche zu tragen und dabei ländliche Regionen ebenso gut zu erreichen wie städtische Kommunen ist einer der konzeptionellen Grundgedanken, die sich sowohl inhaltlich als auch strukturell im „Kompetenzprofil Inklusion“ wiederfinden.

Die Kitalandschaft ist zunehmend heterogener. Dies spiegelt sich unter anderem in multiprofessionellen Teams wider. Mit dem „Kompetenzprofil Inklusion“ wird als Qualitätsrahmen eine gemeinsame Basis geschaffen, die in einem komplexen Feld Orientierung bietet. Sowohl neue Fachschulabsolvent*innen, studierte Fachkräfte als auch Quereinsteiger*innen können das Wissen vertiefen und direkt durch einen Praxisbezug umsetzen. Zudem können weitere Kompetenzen individuell ergänzt oder vertieft werden.

Die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine Befähigung und Weiterentwicklung entsprechender Qualifizierungen der Mitarbeitenden. Konstitutiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine inklusive Haltung, die die Teilhabe aller Kinder unter Berücksichtigung der Kinderrechte als Grundverständnis selbstverständlich umsetzt und sich durch alle Module zieht.

Inklusion ist immer auch das Ergebnis einer systematischen Qualitätsentwicklung. Die fachliche Empfehlung gibt zu den Qualitätskriterien im „Kompetenzprofil Inklusion“ eine Orientierung, sie bündelt die in der Fachdiskussion markierten Module und fasst inhaltliche Qualitätskriterien der Weiterbildungsreihe zusammen.

2. Zielgruppe

Das Kompetenzprofil Inklusion ist für zertifizierte Einrichtungen bei Bildungsträgern und vom Land anerkannte Bildungsträger entwickelt worden. Darüber hinaus können auch mit öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit KiBiz geförderten Kindertageseinrichtungen Kooperationsverträge abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen können sonstige Anbieter nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt im Rheinland bzw. Westfalen-Lippe teilnehmen.

Der Qualitätsrahmen zur Qualifizierung im „Kompetenzprofil Inklusion“ richtet sich an (pädagogische) Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.

3. Struktureller und inhaltlicher Rahmen

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den bereits vorhandenen Angebotsstrukturen und Inhalten in der Qualifizierungslandschaft mit Schwerpunkt Inklusion auseinandergesetzt. Nach einer Analyse möglicher Handlungsanforderungen im Tätigkeitsfeld wurden erforderliche und erwünschte Kompetenzen herausgearbeitet. Anschließend wurden die

Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse, insbesondere aufgrund einer heterogenen Teilnehmergruppe präzisiert. Die Orientierung an Kompetenzziele ist dabei eine wichtige Voraussetzung um grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu konkretisieren und ermöglicht gleichzeitig den Teilnehmenden eine persönliche Kompetenzeinschätzung vorzunehmen.

Modulare Lernformate sind vorteilhaft, da sie individuell und flexibel die Möglichkeit bieten, das eigene Kompetenzprofil passgenau auf- oder auszubauen. Das unterschiedliche Niveau des Personenkreises der Weiterbildung findet durch das modulare Baukastensystem Berücksichtigung. Es ermöglicht den Teilnehmenden sich einem neuen Themenfeld anzunähern, aber auch vorhandenes Wissen zu erweitern und zu festigen.

Die Bildungsträger können durch die modulare Struktur auf bereits vorhandene Weiterbildungsinhalte zurückgreifen und ihr Angebot ausbauen. Kooperationen zwischen Bildungsträgern werden durch die flexible und transparente Gestaltung der Module vereinfacht. Der Qualitätsrahmen „Kompetenzprofil Inklusion“ stellt dabei keinen neuen Ausbildungsgang dar, sondern zeigt Mindeststandards auf, die im Tätigkeitsfeld erforderlich sind.

4. Möglichkeiten der Umsetzung des Qualitätsrahmens

4.1 Allgemeines

Die konzeptionelle und organisatorische Rahmung des Kompetenzprofils Inklusion liegt weiterhin bei den Bildungsträgern und ermöglicht einen Gestaltungsspielraum. Die modulare Ausrichtung der Weiterbildung ermöglicht eine Kooperation der Bildungsträger, so dass eine gemeinsame Planung der Module denkbar ist. Das „Kompetenzprofil Inklusion“ ist als **Empfehlung** zu verstehen, es gibt einen **Mindestrahmen** vor, um Anforderungen in inklusiven Settings besser umsetzen zu können. Die Bildungsträger können sich an diesen Mindeststandard für eine inklusive Weiterbildung orientieren, sie aber auch um Bedarfe vor Ort ergänzen. Wie häufig die Module angeboten werden, ist abhängig von Bedarfen und Strukturen vor Ort. Die Modulstruktur beschreibt als Unterrichtseinheit einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten.

Eine individuelle Beratung der Teilnehmenden zur Aufstellung eines persönlichen Modulplans sollte schon vor Beginn der Weiterbildung ermöglicht werden. Eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Weiterbildung ist nicht nur Voraussetzung für die abschließende Modulbescheinigung, sondern auch um die Vernetzung sowie Anschlussfähigkeit der Inhalte im eigenen Berufsfeld zu gewährleisten. Für jedes Modul wird den Teilnehmenden eine Modulbescheinigung mit den erworbenen Leistungspunkten ausgestellt.

4.2 Präsenzlernen, Distanzlernen, Blended-Learning

Die Qualifizierung kann sowohl in Präsenz als auch im Distanz-Lernen mittels Selbstlerneinheiten oder aber digitale Formen des Lernens/Lehrens umgesetzt werden. Angepasst an die örtlichen Begebenheiten und unter Berücksichtigung der berufsbegleitenden Ausrichtung der Module ist das Angebot variabel gestaltbar.

4.3 Praxistransfer und Methodenvielfalt

Durch eine praxisorientierte Umsetzung mittels Fallbeispielen und Lernsituationen können theoretische Inhalte anschaulich vermittelt werden und anschließend in den Arbeitsprozess des eigenen Teams in der Kindertageseinrichtung eingebunden werden. Die Weiterbildung sollte sich daher an Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen richten, die die Module **berufsbegleitend** besuchen.

4.4 Selbstlernportfolios

Ein **Selbstlernportfolio** kann als Instrument der Theorie-Praxis-Verzahnung genutzt werden. Es ist sinnvoll, Zeit für die Erarbeitung von eigenen Lernzielen/Umsetzungszielen und anschließender Reflexion nach der Praxisphase zu berücksichtigen.

Ebenso kann ein **persönliches Kompetenzbuch**, das den Teilnehmenden Raum zur Selbstreflexion gibt, eigene Ziele und ein Resümee über erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Wissen und Entwicklungsbedarfe abbilden.

Die Festlegung, welche Themen im Verlauf der Weiterbildung individuell von den Teilnehmenden gewählt werden, können sich durch solche Reflexionselemente verändern, da Bedarfe erst durch den Transfer in die Praxis sichtbar werden können.

4.5 Modulabschluss

Beim Abschluss eines Moduls handelt es sich nicht um eine Prüfung, sondern vielmehr um die Reflexion der eigenen Kompetenzbilanzierung, die dynamische Lernentwicklungen und Lernwege aufzeigt. In diesem Sinne ist der Abschluss des Moduls durch eine individuelle Präsentation in unterschiedlichen Formaten möglich und kann auch als Gruppenarbeit erfolgen. Die jeweils für die Lerngruppe geeignete Form wählt der jeweilige Bildungsträger aus und kann diese bedarfs- und adressat*innenorientiert anpassen. Mögliche Modulabschlüsse sind zum Beispiel die Abschlussarbeit, ein Beratungsgespräch und Reflexion, ein E-Portfolio, eine Einsendeaufgabe, die Erarbeitung eines Konzeptes, eine Lern- und Reflexionsaufgabe, ein Fachgespräch, eine Projektarbeit, eine Posterpräsentation, ein Praxisbericht, ein Referat, ein Rollenspiel oder anderes. Wichtig ist, dass der gewählte Modulabschluss inhaltlich anschlussfähig an das Berufsfeld der Teilnehmenden ist und Inklusionsbezug hat.

4.6 Beispiele für Szenarien zur Umsetzung der modularen Struktur

Die Angaben der Stundenumfänge in den Modulen sind als empfehlende Mindestangabe zu verstehen. Darüber hinaus kann immer mehr angeboten werden. Es ist dem Bildungsträger möglich, die modulare Struktur in einem reinen Präsenzformat, einem reinen digitalen Format oder einem Blended-Learning-Format anzubieten. Oben benannte Möglichkeiten lassen sich in Form von Selbstlerneinheiten und Präsenzeinheiten (Kontaktzeit in Präsenz oder aber in der Kontaktzeit in digitaler Form) auf die gesamte modulare Struktur oder aber einzelne Module beziehen. Kern der Entscheidung für die Form des Angebotes sollte das Erreichen der Adressat*innen in der Fläche sein, unabhängig davon, ob diese in ländlichen oder städtischen Regionen auf das Bildungsangebot zugreifen.

Ein Bildungsträger kann die modulare Struktur allein vorhalten oder aber sich mit weiteren Bildungsträgern zusammenschließen:

- Beispiel 1: Bildungsträger 1 kooperiert mit Bildungsträger 2 und teilt sich die Umsetzung der Module auf.
- Beispiel 2: Bildungsträger 1 bietet die Module 1 bis 3 an und gibt Hinweise, welche Angebote zum Modul 4 entsprechend der empfohlenen Stundenumfänge besucht werden können.
- Beispiel 3: Bildungsträger 1 bietet Modul 1 an, Bildungsträger 2 bietet Modul 2 an, Bildungsträger 3 bietet Modul 3 an. Spezifische Themen, die im Modul 4 angeboten werden, können bei den Bildungsträgern 1 bis 3 abgerufen werden.

Das Angebotsspektrum ist der Adressat*innengruppe transparent zu machen.

5. Voraussetzung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen können durch vom Land anerkannte Bildungsträger oder durch zertifizierte Einrichtungen eine vom Land anerkannter Bildungsträger geschlossen werden.

Kooperationsvereinbarungen können ebenso geschlossen werden mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe mit KiBiz geförderten Kindertageseinrichtungen. In Ausnahmefällen können sonstige Anbieter nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt im Rheinland oder Westfalen-Lippe teilnehmen.

Besteht bei einem Bildungsträger Interesse an dem Schließen eines Kooperationsvertrages und erfüllt dieser die oben benannten Voraussetzungen, dann nimmt der Bildungsträger aktiv Kontakt zum jeweils zuständigen Landesjugendamt auf und signalisiert das Interesse an einer Kooperationsvereinbarung zum „Kompetenzprofil Inklusion“.

Das Landesjugendamt prüft, ob der Bildungsträger anerkannt ist oder ob es sich um einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe mit KiBiz geförderten Einrichtungen

handelt. Ist der Bildungsträger nicht eindeutig einer dieser Gruppen zuzuordnen, berät das Landesjugendamt sich mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Kompetenzprofil Inklusion“.

Das Landesjugendamt vereinbart einen Termin mit dem Bildungsträger und berät zu den Rahmenbedingungen. Im Anschluss kann eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Die erforderlichen Unterlagen erhält der Kooperationspartner im Anschluss.

6. Anlagen:

Anlage: Die modulare Struktur

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1: Die modulare Struktur

Modul 1: Inklusive Grundlagen kennen (16 UE à 45 Minuten)

M 1.1. Inklusion und gesetzliche Grundlagen -

Historische und aktuelle Aspekte (6 UE)

M 1.2. Barrieren aufspüren – Teilhabe ermöglichen (10 UE)

Zusätzlich: 4 UE im Selbstlerneinheiten

Empfehlung zur Teilnahme

(erst M.1.1. dann M 1.2.)

Modul 1: Inklusive Grundlagen kennen		
[Modulkürzelt]	[Modulverantwortlichkeit]	[Pflichtmodul/Wahlmodul]
M1	Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Pflichtmodul
Kompetenzziele		
<p>WISSEN UND VERSTEHEN</p> <p>Was erwirbt die teilnehmende Person an Wissen (Mehrwert und eigenes Verständnis) im M1?</p>	<p>In dem ersten Modul werden Grundkenntnisse erworben und reflektiert, um aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen sowie die rechtlichen Rahmungen der Inklusion in Kindertageseinrichtungen nachzuvollziehen und einzuordnen.</p> <p>Das Verstehen inklusiver Entwicklungen bildet den Kern, um inklusive Prozesse anzustoßen.</p>	
<p>METHODENEINSATZ UND ERZEUGUNG VON WISSEN</p> <p>Welche Methoden werden eingesetzt, um den Wissenstransfer zu unterstützen?</p>	<p>Die Entwicklung des Inklusionsbegriffs von der Exklusion über die Integration hin zur Inklusion unter Berücksichtigung des jeweiligen historischen Kontextes, der jeweils aktuellen Gesetzgebung und der Entwicklung des Menschenbildes wird näher beleuchtet.</p> <p>Der Blick in die eigene Institution und die Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis im Hinblick auf Barrieren und Ressourcen (als kursbegleitende „Methode“ bzw. Handwerkszeug) bilden die Klammer und können fortlaufend als Methode eingesetzt werden.</p> <p>Zum Transfer in die Praxis dienen die Methoden der Biografiearbeit und des Perspektivenwechsels.</p>	
<p>KOMMUNIKATION UND TRANSFER IN DEN ARBEITSKONTEXT</p>	<p>Ausgehend vom zugrunde gelegten Menschenbild und dem aktuellen Inklusionsverständnis folgt der inklusive Blick in die eigene pädagogische Praxis und den jeweiligen Arbeitskontext.</p>	

<p>Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für den Praxistransfer?</p>	<p>Das erworbene Wissen erweitert die inklusive Sicht auf das System Kita. Somit können Situationen unter einem inklusiven Blickwinkel eingeordnet werden. Die pädagogische Angebotsplanung wird in Hinblick auf individuelle Teilhabe ausgerichtet, um den Bedarfen aller Kinder gerecht zu werden.</p>
<p>SELBSTVERSTÄNDNIS UND PROFESSIONALITÄT</p> <p>Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für die individuelle Weiterentwicklung?</p>	<p>Durch die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns werden strukturelle Ressourcen und individuelle Kompetenzen bewusst.</p> <p>Mittels Bewusstwerdung ergeben sich Anknüpfungspunkte für die pädagogische Arbeit, zum Beispiel ein inklusiv ausgerichtetes Grundverständnis sowie die Erweiterung der auf Teilhabe ausgerichteten Handlungsmöglichkeiten.</p> <p>Das vermittelte Wissen stärkt die eigene Rolle und unterstreicht den Beitrag frühkindlicher Bildung im gesamtgesellschaftlichen Kontext inklusiver Entwicklungen.</p>
<p>Lehr-/ Lerninhalte</p>	
<p>M 1.1 Inklusion und gesetzliche Grundlagen - Historische und aktuelle Aspekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor welchem gesetzlichen Hintergrund handeln wir? (Relevante Auszüge der UN-Behindertenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz, Kinderbildungsgesetz, SGB VIII, SGB IX, Bundesteilhabegesetz, Landeskinderschutzesetz; Wissen zum Eingliederungshilferecht, Bundesgleichstellungsgesetz) • Mit welchem Selbstverständnis gestalte ich die pädagogische Praxis (Was ist mein Auftrag? Was ist meine Rolle? Welche Konsequenzen aus dem erworbenen Wissen ergeben sich für mein professionelles Handeln?) • Kenntnis und Reflexion historischer und aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen mit Blick auf den Umgang mit Kindern mit Behinderung • Biographiearbeit als Methode zur Reflexion des eigenen professionellen Selbstverständnisses
<p>M 1.2 Barrieren aufspüren – Teilhabe ermöglichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Index für Inklusion kennen und für sich alltagspraktisch nutzen • Auseinandersetzung mit potentiellen Barrieren in der eigenen Einrichtung (z.B. strukturell, räumlich, individuell) • Transferaufgabe: Barrieren aufspüren in meiner Einrichtung ggf. anhand einer oder mehrerer Indexfragen • Biografiearbeit als Methode zur Reflexion des eigenen professionellen Selbstverständnisses (Stichwort: Perspektivenwechsel)

Modul 2: Eine inklusive Kultur entwickeln (32 UE à 45 Minuten)

M 2.1: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und Förder- und Teilhabeplan (16 UE)

M 2.2: Inklusives Selbstverständnis als pädagogische Fachkraft (8 UE)

M 2.3: Vertiefung (thematisch optional): Inklusive Kultur im Sozialraum „Kita“ (8UE)

Zusätzlich: 8 UE im Selbstlerneinheiten

Modul 2: Eine Inklusive Kultur entwickeln		
[Modulkürzelt]	[Modulverantwortlichkeit]	[Pflichtmodul/Wahlmodul]
M 2.1	Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Pflicht
M 2.2	Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Pflicht
M 2.3	Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Wahlpflicht
Kompetenzziele		
WISSEN UND VERSTEHEN Was erwirbt die teilnehmende Person an Wissen (Mehrwert und eigenes Verständnis) im M2?	Im zweiten Modul wird ein Grundverständnis von Inklusion im Kontext des bio-psycho-sozialen Modells erworben. Auf dieser Grundlage findet die Vermittlung von teilhabeorientierten Arbeitsweisen sowie von Anwendungswissen zum Förder- und Teilhabeplan statt. Die Reflexion des eigenen inklusiven Selbstverständnisses bildet den Kern, um mit Blick auf den eigenen Arbeitskontext für die Entwicklung inklusiver Kulturen sensibilisiert zu sein.	
METHODENEINSATZ UND ERZEUGUNG VON WISSEN Welche Methoden werden eingesetzt, um den Wissenstransfer zu unterstützen?	Auf der Basis der Philosophie der ICF wird die Förder- und Teilhabeplanung anhand von Fallbesprechungen aus der Praxis erprobt. Die eigene Haltung im Umgang mit Vielfalt wird mittels Selbstreflexion und Methoden der Biografiearbeit bewusst und kritisch geprüft (Reflexion des eigenen professionellen Selbstverständnisses).	
KOMMUNIKATION UND TRANSFER IN DEN ARBEITSKONTEXT Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für den Praxistransfer?	Die Kenntnis des bio-psycho-sozialen Modells sowie der ICF unterstützt bei der Wahrnehmung von Teilhabebedarfen und einer darauf abgestimmten pädagogischen Praxis- und Angebotsgestaltung. An beispielhaften Fällen wird das Arbeiten mit dem Förder- und Teilhabeplan eingeübt.	

	<p>Das erworbene Wissen sowie die Reflexion der eigenen Norm- und Wertvorstellungen erweitern die Sicht auf das einzelne Kind in seinem Umfeld.</p> <p>Der Blick auf die Wechselwirkung der Faktoren, die eine Teilhabe des Kindes einschränken, wird bewusst. Diese Perspektive hat Auswirkungen auf das Bild vom Kind und ist somit handlungsleitend für die pädagogische Arbeit.</p> <p>Der Blick wird geschärft für haltungsbedingte und strukturelle Barrieren. Durch die individuelle Schwerpunktsetzung ist der Transfer auf weitere Vielfaltsdimensionen im Sozialraum „Kita“ geschaffen.</p>
<p>SELBSTVERSTÄNDNIS UND PROFESSIONALITÄT</p> <p>Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für die individuelle Weiterentwicklung?</p>	<p>Der veränderte Blickwinkel auf das Kind und auf strukturelle Barrieren eröffnet Möglichkeitsräume für das pädagogische Handeln.</p> <p>Die ICF-orientierte Förder- und Teilhabeplanung ist an den individuellen Bedarfen des Kindes ausgerichtet.</p> <p>Das erworbene Wissen stärkt die eigene professionelle Fachlichkeit in der Arbeitsumgebung.</p>
Lehr-/ Lerninhalte	
<p>Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das bio-psycho-soziale Modell kennen • Den Behinderungsbegriff gem. § 2 SGB IX inhaltlich erschließen • Die Philosophie der ICF kennen und verstehen • Die Teilhabedimensionen der ICF kennen und alltagspraktisch nutzen • Das Festlegen kleinschrittiger Teilhabeziele erproben • Konsequenzen für die pädagogische Arbeit ableiten können • Schnittstellenkommunikation auf Grundlage der ICF
<p>Förder- und Teilhabeplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Den Förder- und Teilhabeplan in seiner Systematik kennen (Grundlagenwissen) • Den Förder- und Teilhabeplan anwenden können (Anwendungswissen) • Mittels Fallbesprechungen den Förder- und Teilhabeplan im eigenen Arbeitskontext nutzen können (Transfer) • Transferaufgabe: Fallbezogene Bearbeitung des Förder- und Teilhabeplans in der eigenen Einrichtung
<p>Biografiearbeit: Inklusives Selbstverständnis als pädagogische Fachkraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sich mit biografisch erworbenen Annahmen über „Behinderung“ oder „Anders-Sein“ kritisch auseinandersetzen • Auftretende Gefühle in der Konfrontation mit „Behinderung“ oder anderen Vielfaltsdimensionen

	<ul style="list-style-type: none"> ○ reflektieren, normalisieren und einordnen (Angst, Ekel, Widerstände, negative Gefühle und Assoziationen) ○ in Bezug setzen mit Praxiserfahrungen, Ausnahmen und positiven Begegnungen • Gemeinsame Reflexion der bisherigen Modulinhalte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Was hat sich im Hinblick auf mein Verständnis von Inklusion und von Behinderung bereits verändert? ○ Mit welchem Selbstverständnis gestalte ich die pädagogische Praxis (Was ist mein Auftrag? Was ist meine Rolle? Welche Konsequenzen aus dem erworbenen Wissen ergeben sich für mein professionelles Handeln?) • Transferaufgabe am Ende des Moduls: Wie hat sich meine Sicht auf „Behinderung“ verändert?
Vertiefung - Inklusive Kultur im Sozialraum „Kita“	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Schwerpunkt aus dem Themenpool des Moduls 4 wird gewählt • Individuelle Vertiefung am Bedarf des eigenen Arbeitskontextes orientiert, um das Entstehen einer inklusiven Kultur im Sozialraum „Kita“ anzustoßen und weiterzudenken.

3. Modul: Inklusive Praxis leben (16 UE à 45 Minuten)

M 3.1. Vernetztes Wissen und Partner im Sozialraum (8 UE)

M 3.2.: Inklusive Erziehungspartnerschaft (8 UE)

Zusätzlich: 4 UE im Selbstlerneinheiten

Empfehlung zur Teilnahme

(frühestens parallel zu M 2; spätestens nach Absolvieren des M 2)

Modul 3: Inklusive Praxis leben		
[Modulkürzelt]	[Modulverantwortlichkeit]	[Pflichtmodul/Wahlmodul]
M 3.1.	Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Pflichtmodul
M 3.2.	Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Pflichtmodul
Kompetenzziele		
WISSEN UND VERSTEHEN Was erwirbt die teilnehmende Person an Wissen (Mehrwert und eigenes Verständnis) im M3?	Im dritten Modul steht die Vernetzung und der Austausch der pädagogischen Mitarbeitenden im Vordergrund, um den Blick explizit auf das vernetzte Wissen, auf die Partner im Sozialraum sowie inklusive Erziehungspartnerschaften zu richten. Es wird Grundlagenwissen erworben, um eine inklusive Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe zu gestalten, die für eine empathische Begleitung notwendig ist. Das Kennen der Möglichkeiten der Vernetzung und des Austausches im Sozialraum bilden den Kern, um die inklusive und am Kind orientierte Grundhaltung in das System Kita zu tragen.	
METHODENEINSATZ UND ERZEUGUNG VON WISSEN Welche Methoden werden eingesetzt, um den Wissenstransfer zu unterstützen?	Grundlagen der Auseinandersetzung mit dem Sozialraum (Begrifflich, Formen der Aneignung und Gestaltung von Sozialräumen) sind bekannt. Um den Transfer des erworbenen Wissens zu unterstützen, werden ausgewählte Methoden der Sozialraumanalyse, des Perspektivenwechsels sowie der Methoden einer vom Kind ausgehenden lösungs- und bedarfsorientierten Gesprächsführung mit Eltern eingesetzt. Mittels des kollegialen Austausches wird der eigene Kenntnisstand zum Sozialraum in der eigenen Arbeitsumgebung reflektiert und erweitert.	

<p>KOMMUNIKATION UND TRANSFER IN DEN ARBEITSKONTEXT</p> <p>Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für den Praxistransfer?</p>	<p>Die Hilfestrukturen, Wege und Ansprechpersonen zur Beratung von Personensorgeberechtigten (Eltern) sind bekannt. Als Beratungsgrundlage ist es zentral, die Sozialraum-Partner*innen vor Ort zu kennen, die im Beratungsprozess der Förder- und Teilhabeplanung wichtig sind.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Verweisberatung mittels Kenntnis der sozialräumlich relevanten Infrastruktur erfolgen.</p> <p>Die Erweiterung des eigenen professionellen Selbstverständnisses und die Kommunikation auf Augenhöhe mit den Personensorgeberechtigten bieten die Basis für eine langfristige Erziehungspartnerschaft.</p>
<p>SELBSTVERSTÄNDNIS UND PROFESSIONALITÄT</p> <p>Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für die individuelle Weiterentwicklung?</p>	<p>Das vermittelte Wissen trägt zu einer Rollen- und Auftragsklärung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ich kenne meinen Auftrag!“ • „Ich kenne meinen Arbeitsbereich und kann diesen abgrenzen!“ • „Ich weiß, an wen ich beratend im Sozialraum bzw. innerhalb des eigenen Arbeitskontextes lotse!“ <p>Auf diese Weise wird die eigene Rolle sowie die Rolle im System bewusst!</p> <p>Der Wert und die Wirkung des eigenen professionellen Handelns werden reflektiert.</p>
<p>Lehr-/ Lerninhalte</p>	
<p>Vernetztes Wissen und Partner im Sozialraum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist mein Auftrag? • Wer ist für welche Anliegen in meinem Arbeitskontext zuständig? • Wie kann ich mich entsprechend meiner Rolle und Zuständigkeit abgrenzen und lotsen? • Wer sind meine Partner*innen im Sozialraum (z.B. Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderzentren, Jugendamt, Familienzentren, Ärzt*innen und Therapeut*innen, weitere Beratungsstellen ...) • Welche Angebote sind passgenau für die jeweilige Familie im Sozialraum vorhanden? • Sozialraumspezifische Schwerpunktsetzungen unter Berücksichtigung einer intersektionalen Perspektive sind möglich. • Transferaufgabe: Mittels einer Sozialraumbegehung im Team das Angebotsspektrum erfassen (Stadtteilbegehung)
<p>Inklusive Erziehungspartnerschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Familie als System verstehen und in seiner Vielfalt begreifen.

	<ul style="list-style-type: none">• Hintergrundwissen zum Umgang mit Widerständen bei Erziehungssorgeberechtigten (Eltern)• Wissen über Verarbeitungsprozesse seitens der Erziehungssorgeberechtigten vom Anfangsverdacht einer (drohenden) Behinderung bis hin zur Diagnosemitteilung• Grundtechniken kennen zur Gestaltung einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Dialog mit den Erziehungssorgeberechtigten (Eltern)• Kenntnis der Schritte zur Beantragung und der Unterstützungsmöglichkeiten zur Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe
--	--

4. Modul: Inklusive Schwerpunkte setzen (16 UE à 45 Minuten)

M 4.1. Erster Schwerpunkt (bedarfsorientiert und individuell) (8 UE)

M 4.2. Zweiter Schwerpunkt (bedarfsorientiert und individuell) (8UE)

Zusätzlich: 4 UE im Selbstlerneinheiten

Modul 4: Inklusive Schwerpunkte setzen			
[Modulkürzelt]		[Modulverantwortlichkeit]	[Pflichtmodul/ Wahlmodul]
M 4.1.		Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Wahlpflichtmodul
M 4.2.		Vom jeweiligen Bildungsträger zuzuordnen	Wahlpflichtmodul
Kompetenzziele			
WISSEN UND VERSTEHEN Was erwirbt die teilnehmende Person an Wissen (Mehrwert und eigenes Verständnis) im M4?		Im vierten Modul setzen die Teilnehmenden individuelle Schwerpunkte und wählen thematische Vertiefungen, die idealerweise anschlussfähig im Arbeitskontext sind. Das in den vorangegangenen Modulen erworbene Wissen kann so gefestigt werden (Qualitätsrahmen). Im Sinne des Life-Long-Learning-Prinzip wird einer individuellen Schwerpunktsetzung begegnet. Die flexible Gestaltung des Modul 4 schafft eine hohe Anschlussfähigkeit individueller Fortbildungsbedarfe der Teilnehmenden. Der Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis wird unterstützt.	
METHODENEINSATZ UND ERZEUGUNG VON WISSEN Welche Methoden werden eingesetzt, um den Wissenstransfer zu unterstützen?		Zur Erzeugung von vertieftem Wissen und Verstehen werden je nach fachlichem Schwerpunkt geeignete Methoden und Verfahren ausgewählt.	
KOMMUNIKATION UND TRANSFER IN DEN ARBEITSKONTEXT Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für den Praxistransfer?		Die Auswahl von persönlichen oder fachlichen Schwerpunkten im Rahmen des „Kompetenzprofil Inklusion“ erfolgt in Absprache mit der Einrichtungsleitung oder in Rücksprache mit dem Träger, um neben den Individuellen, auch die Bedarfe der jeweiligen Einrichtung mitzudenken.	

	Das erworbene Fach- und Handlungswissen aus Modul 4 befähigt pädagogische Mitarbeitende dazu inklusive Strukturen anzustoßen, Barrieren abzubauen und Teilhabe für alle Kinder und Familien zu ermöglichen.
SELBSTVERSTÄNDNIS UND PROFESSIONALITÄT Welchen Mehrwert hat das erworbene Wissen für die individuelle Weiterentwicklung?	Die individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht die Aneignung von Expert*innenwissen. Aufgrund der Schärfung inklusiver Blickwinkel und des Erwerbs weiterer pädagogisch-fachlicher Handlungsoptionen erfahren sich pädagogische Mitarbeitende als inklusiv kompetent und gestärkt in ihrer professionellen Fachlichkeit.
Lehr- / Lerninhalte	
Beispiele für fachthemenspezifische mögliche Vertiefungen	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit medizinischen Diagnosen in der inklusiven Praxis - Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung - Anti-Bias - Geschlechtliche Vielfalt / Diversität - Gesprächsführung mit Eltern - Mehrsprachigkeit - Umgang mit Intersektionalität - Migration und Behinderung - Armutssensibilität - Kinderrechte und Partizipation - Diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren - Schutzkonzepte unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern mit (drohender Behinderung) - etc.

TOP 9 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Verschiedenes